Ostdeutsche Bau-Zeitung
vereinigt mit
Breslau
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
39. Jahrgang 19. Juni 1941 Nummer 25

Der Einsatz von Rüstzeug, Gerät und Maschinen und die Bestandsüberwachung / Mit einem Vorschlag zu einem Formblatt

Von Hochbauingenieur und Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin

Anschrift: BEB
Durchschlag: Baust.

Baustelleneinrichtung

1941 K-A 21/40
Bedarfsliste Nr. 123

Baustelle: Adorf, Weidenplan 18-22 / Bauherr: .... Werke A.-G.

Zufahrt: Anschlußgleis: ja / nein

Bis zur Baustelle: Dorfstraße – dann Straße nach Bestadt

Auf der Baustelle: befestigte Werkstraßen

Art der Arbeiten: Beton-, Eisenbeton- u. Maurerarbeiten / Bau: Halle 3

1	2	3	4	5				6	7			8	9		10
Nr.	Anlieferung	Anzahl	Gegenstand	Maße L m	B m	H m	J m³/m²	Einzel-Gewicht kg	Ankunft Tag	fehlt	beschädigt	Absendtag	Abgang Verlust	beschädigt	Bemerkung
1	25. April 41	48	Rüststange	6,00				44							
2		12	Rüststange	8,00				58							
3		4	Leiter	5,00				60							
4		20	Gerüstbock		1,25	1,00		35							
5		80	Bohle	4,00	0,30	3,6 cm		28							
6		60	Bohle	4,00	0,30	4 cm		31							
7		15	Schaufel												
8		5	Spaten												
9		12	Kreuzpicke												
10			Mörtelkasten												
11			Wasserfaß												
12		1	Polierbude				25 m²	2000							
13		2	Tagesunterkünfte				50 m²	4000							
14		2	Kabelwinden					400							
15		2	Betonmischer, fahrbar				0,375 m³	3000							1 davon von Baustelle ....
16															
17															
18															
19															
20															

Bedarfsliste aufgestellt: am: 8. April 41 von: Wenke

Sendung zusammengestellt: am: von:

Vorschlag zu einem Formblatt für den Einsatz von Rüstzeug, Gerät und Maschinen und die Bestandsüberwachung (Zeichnung des Verfassers)

Der Einsatz an Rüstzeug, Gerät und Maschinen bedarf ebensolcher planenden Sorgfalt und Beobachtung wie der Einsatz menschlicher Arbeitskraft. Fehleinsatz und Leistungsverlust müssen unbedingt vermieden werden. Wohl die meisten größeren Bauunternehmungen haben sich in Anerkenntnis der Wichtigkeit dieser Fragen ein geordnetes System der Einsatzvorbereitung und der Bestandsüberwachung geschaffen. Bei vielen mittleren und vor allen Dingen bei den kleineren Baubetrieben liegen hier die Dinge noch recht im argen. Gewiß, Baubetriebe, die nicht über einen größeren Stab mit Sonderaufgaben betrauter Gefolgschaftsmitglieder verfügen, können nicht das übernehmen, was der große Baubetrieb auf diesem Gebiete tun kann und muß. Aber auch diese kleinen und mittleren Baubetriebe sind verpflichtet, im Rahmen ihres Aufgabenkreises und ihrer sachlichen Betriebsmittel den wirtschaftlichen Einsatz und die wirtschaftliche Auswertung von Rüstzeug, Gerät und Baumaschinen restlos zu verwirklichen. Der kleine Betrieb ist nicht in der Lage, ein groß aufgelegtes Vordruck- und Meldewesen auch stetig durchzuführen. Übertriebene Lust zum Fabulieren in dieser Richtung führt nur dazu, daß das Eingeführte, viel zu Große recht bald verschwindet und dem bisherigen Gang Platz macht oder gar — noch schlimmer — daß aus Verärgerung über zu aufgebläht Maßnahmen und aus deren Mißerfolg, noch weniger getan wird als früher. Bei einiger Überlegung läßt sich aber auch für den kleineren und manchen mittleren Betrieb die Möglichkeit finden, wirtschaftliche Grundsätze zu wahren. Eine nicht richtig vorbereitete Baustelle bringt Zeitverluste und Kosten, deren Ersatz vom Bauherrn nicht gefordert werden kann. Gedankenlos hin und her geworfenes Rüstzeug und Gerät bringt nicht nur Verluste an Sachwerten, die durchaus vermeidbar sind, sondern erhöhte Unfallgefahren und Gefahren für die einwandfreie Beschaffenheit der zu bewirkenden Bauleistung. Gerade mit Rücksicht auf kleinere Betriebe wird daher hier ein einfaches Formblatt, das im gleichen Maße der Baustelleneinrichtung wie auch der Bestandsüberwachung dient, vorgeschlagen. Es kann nicht die Aufgabe dieser Anregung sein, einen Vorschlag zu machen, der restlos alles und für alle Betriebe verwirklicht. Der Leser möge überprüfen, in welcher Form er in seinem Betriebe vorhandene Lücken am besten ausfüllen kann. Hierbei soll ihm der Vorschlag helfen, den wir noch näher erläutern wollen.

Der Aufbau des Formblattes

Der Kopf des Formblattes enthält die wichtigsten Angaben über die Baustelle, für die die nachfolgende Bedarfsliste aufgestellt wird. Neben der Angabe über die Lage der Baustelle und über den Bauherrn sind unbedingt kurze Daten über die Zufahrt zur Baustelle nötig. Diese enthalten in Stichworten einen knappen Weghinweis über die beste Anfuhr bis zur Baustelle und ebenfalls knappe Angaben über die Wegverhältnisse auf der Baustelle, die natürlich nur dann gegeben werden müssen, wenn innerhalb des Baugeländes bis zur Baustelle noch Wegstrecken zurückgelegt werden müssen. Zur Klarstellung der Verkehrsverhältnisse gehört auch die Angabe, ob ein Anschlußgleis vorhanden ist oder nicht. Recht zweckmäßig ist es auch, die Art der übernommenen Arbeiten einzutragen, da diese ja die ganze Baustelleneinrichtung grundlegend beeinflussen. Schließlich muß bei mehreren auf einem Baugelände vorhandenen Bauten der Bau bezeichnet werden, für den die Baustellenbedarfsliste die Einrichtungsgegenstände zusammenstellt. Rechts oben im Kopf des Vordruckes können Ausführungsjahr und die Bezeichnung des dem Bauvertrage zugrunde liegenden Kostenanschlages eingesetzt werden. Ebenso die Nummer der Bedarfsliste. Die Angabe des Kostenanschlages stellt die Verbindung zum Leistungsverzeichnis dar, das schon jetzt bei größeren Bauausführungen oft die Baustelleneinrichtung in besonderen Leistungspositionen angibt. Schließlich kann noch links die Bestimmung erfolgen, daß die Urschrift des ausgefüllten Baustelleneinrichtungsformblattes in das Baustelleneinrichtungsbuch (BEB.) abzulegen ist, während der Durchschlag der Baustelle zugewiesen ist.

Die Spalten 1 bis 6 enthalten die für die Zusammenstellung des Baustelleneinrichtungsbedarfes wesentlichen Angaben. In den Spalten 4 bis 6 sind ständig gleichbleibende Bezeichnungen und Maß- und Gewichtsangaben eingesetzt, während Spalte 2 die Bestimmung über den Anlieferungstag der erforderlichen Baustelleneinrichtungsgegenstände enthält und Spalte 3 die Anzahl, in der die einzelnen Gegenstände benötigt werden, angibt. Spalte 7 gibt Auskunft über die mit dem Eingang der Gegenstände auf der anfordernden Baustelle wesentlichen Fragen: Ankunftstag, diesen mit Rücksicht auf verspäteten Eingang, auf Mietberechnungen für Baugeräte und Baumaschinen usw., weiter, was gegenüber der angeforderten Anzahl fehlt und schließlich wieviele Gegenstände beschädigt angekommen sind. In Spalte 8 wird der Absendetag eingetragen, der wiederum Überprüfungen der Transportzeiten zwischen den einzelnen Baustellen oder dem Gerätelager ermöglicht, aber auch für Mietkontrollen Verwendung finden kann. Schließlich ist es unbedingt nötig, auch bei Abgang von der Baustelle festzuhalten, was an Gegenständen verloren gegangen ist oder beschädigt wurde. Spalte 10 ist den bei Formblättern üblichen und notwendigen Bemerkungen vorbehalten. Die Spalten 2 bis 6 dienen also vorwiegend der Baustelleneinrichtung, während Spalten 7 bis 9 sich für eine wenigstens grundlegenden Anforderungen genügende Bestandsüberwachung der Baustelleneinrichtungsgegenstände auswerten lassen. Das Wesentliche dieses für kleinere und mittlere Baubetriebe bestimmten Formblattes besteht darin, daß Baustelleneinrichtung und Bestandsüberwachung in ein Formblatt eingearbeitet sind. Hierdurch treten nicht nur rein aktenmäßige Vereinfachungen ein, sondern mehr noch praktische. Die beliebten „Notizbuchaufzeichnungen" — wenn solche überhaupt erfolgen! — und die damit verbundene Willkürlichkeit, entfallen und die mit den Aufzeichnungen verbundene Arbeit ist so geringfügig, daß weder Trägheit noch Oberflächlichkeit diesen bescheidenen Grad von Wirtschaftlichkeit beim Einsatze und bei der Bestandsüberwachung der sachlichen Betriebsmittel vernichten können.

Die Verwendung des Formblattes

In seinem Buche „Gerüstbaufibel" hat Baumeister Paul Roloff für die Verwendung bei der Einrichtung von Baustellen eine „Bestelliste" vorgeschlagen[1]). Neben den Angaben des Gegenstands enthält diese Liste Maße und Gewichte der Rüstbauteile. Neben diese Liste müßten dann, um die so zweckmäßigen Anregungen voll auszuwerten, Bestandsüberwachungslisten treten. Es kann aber einem kleinen und vielen mittleren Baubetrieben nicht zugemutet werden, eine Vielzahl von betriebseigenen Vordrucken auszuarbeiten und ständig zu verwenden. Nur die Stetigkeit der richtigen Verwendung solcher Vordrucke ist aber allein für den nachhaltigen Erfolg entscheidend. Deshalb wurden in den hier beigegebenen Vorschlag die für die Bestandsüberwachung so wichtigen Zeitpunkte des Einganges und des Abganges einbezogen. Auch erschien die Angabe des Anlieferungstages notwendig. Wie auch Roloff zu seinen Vorschlägen sagt, sollen diese nicht stur von jedem Betrieb übernommen werden, sondern die Grundlage bilden, auf die eigene Betriebsart zugeschnittene Listen zu entwickeln und — zu verwenden.

Die Verwendung des hier gegebenen Formblattvorschlages ist daher je nach der Betriebsart und nach dem Betriebsaufbau verschieden möglich: vom bescheidensten Grade bis zu einem strengeren wirtschaftlichen Aufbau. In jedem Falle müssen jedoch zwei Stücke der Bedarfsliste ausgefertigt werden. Die Urschrift, die im Geschäftsbüro verbleibt und in einen Ordner „Das Baustelleneinrichtungsbuch" abgeheftet wird. Dieser Ordner läßt dann durch Überprüfen der einzelnen Formblätter eine Übersicht über die Verteilung der sachlichen Betriebsmittel zu. Der Ordner enthält zweckmäßig eine Gesamtaufstellung aller vorhandenen Geräte usw. Mit ihm kann das „Gerätelagerbuch" verbunden werden. Der Durchschlag geht zur Baustelle, da dort die Eingangs- und Abgangseintragungen erfolgen müssen. Die einfachste Form des Vordruckes würde in lediglich den Kopfvordruck und das Tabellenschema enthaltenden Maschinen- oder Handschriftvervielfältigungen bestehen. Dann würden bei der Vorbereitung jeder Baustelleneinrichtung auch jeweils die Spalte „Gegenstand" und die Maß- und Gewichtsspalten ausgefüllt werden müssen. Bei einem etwas größeren Betrieb oder dem Wunsche weiterer Vereinfachung könnten in den Vordruck bei seiner Anfertigung gleich die Spalten „Gegenstand" und die Maß- und Gewichtsspalten eingetragen werden. Dies bietet auch einen weit größeren Grad an Sicherheit dafür, daß bei der Aufstellung „nichts vergessen wird". Die Eintragungen in die Spalten 2 bis 6 des Vorschlages können natürlich nur Beispiele sein, die keinen Anspruch auf Gültigkeit für die Einrichtung einer bestimmten Baustelle erheben wollen und auch in bezug auf die Gegenstandseintragungen nur weniges bringen konnten, um auf dem hier möglichen Raum zu zeigen, wie sich auf Rüstzeug, Gerät und Maschinen in gleicher Weise der Vordruck ausdehnen läßt. Durch die Einführung der Maschinenkarte ist ja für Baumaschinen ein Teil der hier gegebenen Forderungen erfüllt. Schließlich mußte bei den beispielweisen Eintragungen in das Formblatt Rücksicht darauf genommen werden, daß sie seine Anwendung für eine größere Zahl in Größe und Betriebsart recht unterschiedlichen Baubetrieben erläutern sollen und müssen. Es ist daher notwendig, darauf hinzuweisen, die Eintragungen nicht im Spiegelbild des eigenen Betriebes des Lesers zu sehen. Die Absicht ist lediglich, auf der Grundlage des Vorschlages zur Ausarbeitung betriebseigener Vordrucke anzuregen. Auch mit bereits veröffentlichten größeren und umfangreicheren Betriebsvordrucken will der Vorschlag nicht in Wettbewerb treten, da diese sich an eine andere Betriebsstruktur und -größe wenden. Es handelt sich hier darum, anzuregen, daß durch entsprechende Maßnahmen das in kleineren und mittleren Baubetrieben vorhandene Sachgut richtig eingesetzt und vor allen Dingen auch in seinem Bestande ständig überwacht wird.

Es ist notwendig, daß alle Bauarbeiten nicht irgendwie mit unzulänglichen Baustellenmitteln begonnen werden, sondern daß die Einrichtung der Baustelle — auf Grund eingehender Ortsbesichtigung — im Geschäftsbüro zuverlässig vorbereitet wird. Daher wird das Formblatt zunächst im Geschäftsbüro unter Verwendung der Bauzeichnungen und aller anderen Bauvertragsunterlagen ausgefüllt. Hier handelt es sich um die Aufstellung der eigentlichen „Bedarfsliste". Es müssen also Zeitpunkt, Art und Umfang des Bedarfes

[1]) „Gerüstbaufibel für das Gebiet der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft Berlin", Verlag der DAF., Berlin C 2, S. 172. Eine hervorragende Schrift, deren Besitz für jeden Baufachmann Selbstverständlichkeit sein müßte! Ihr sind die Maß- und Gewichtsangaben zu Nr. 1 bis 6 des beiliegenden Vorschlages entnommen worden. Auch in seiner ebenfalls wohlbekannten Schrift „Die Eisenbetonbaustelle", Bd. I, S. 11 bis 42, hat Roloff diese Vorschläge entwickelt. Schließlich hat er auch in „Das Baugewerbe" 1941, Hefte Nr. 12 ff. diese Fragen in der Aufsatzreihe „Über unwirtschaftliche Baustelleneinrichtungen" besprochen. — Insbesondere Heft Nr. 13, S. 217. — In Heft Nr. 15 dieser Aufsatzreihe, S. 280, gibt R. eine aufschlußreiche Zusammenstellung der durch Nachholen vergessener Geräte entstehenden Kosten. Er kommt bei fünfmaligem Holen vergessener Geräte durch einen Arbeiter zu einem Gesamtstundenaufwand von 22,5 Arbeitsstunden.

an den einzelnen Baustelleneinrichtungsgegenständen ermittelt und dann eingetragen werden. Das Ausfüllen erstreckt sich daher zunächst auf die Spalten 2 bis 6, wobei Spalten 4 bis 6 bereits im Formblatt ausgefüllt sein können. Der Durchschlag wird dann für die Zusammenstellung der Sendung verwendet. Er geht mit dieser zur Baustelle. Dort wird er bei der Anlieferung der Baustelleneinrichtungsgegenstände abgegeben und dient somit gleichzeitig als Lieferschein. Bei der Ankunft auf der Baustelle wird in den Durchschlag nicht nur der Tag eingetragen, sondern es erfolgen auch die Vermerke über fehlende Gegenstände und über Beschädigungen an den angelieferten. Hier wird also genau festgehalten, was gegenüber der Bedarfsliste nicht angeliefert ist und was beschädigt angekommen ist. Den Eingangsnotizen entsprechen die Absendenotizen, die wieder enthalten: Tag, Fehlendes (Verlust) und Beschädigtes. Spalten 8 und 9 werden also bei der Absendung, beim Verladen, ausgefüllt. Durch diese Maßnahmen ist nicht nur möglich, die auf den einzelnen Baustellen eingetretenen Verluste und Beschädigungen an Baustelleneinrichtungsgegenständen eindeutig festzulegen, sondern auch jederzeit sich Auskunft darüber zu verschaffen von wann bis wann, d. h. welche Zeitdauer, die einzelnen Gegenstände sich auf der Baustelle befunden haben. Aber nicht nur die Unterrichtung darüber, ob etwa sich Verluste und Beschädigungen in einem durchschnittlichen Rahmen halten, sondern auch ob die Geräte, das Rüstzeug usw. nicht länger auf der Baustelle lagen, als den Erfordernissen der betreffenden Bauleistungen entspricht, läßt sich aus dem Formblatt entnehmen.

Das vorgeschlagene Formblatt ist also nicht wie ein „amtliches" mit unverrückbarem Aufbau und unverrückbarer Aufgliederung zu behandeln. Es kann in der Ausgestaltung und in der Art der Verwendung den Bedürfnissen des Betriebes angepaßt werden. Unverrückbar möchte nur das Grundsätzliche sein, das Ziel in dem Einsatz von Rüstzeug, Gerät und Maschinen sinnvolle Ordnung zu schaffen. Und hier muß der aufgezeigte Rahmen als Mindestmaß angesprochen werden. Er läßt sich, wie hinweisend aufgezeigt worden ist, auch umfangreicheren Notwendigkeiten anpassen, verhindert aber in der einfachen Form, daß sich ein kleinerer Betrieb auf Grund der Anregung überorganisiert.

Betrachtung über die einfache Gründung

Selbst in den letzten Jahren ist zugunsten der augenblicklichen Finanzierung von Kleinhäusern und ganzen Siedlungen an der Fundierung gespart worden. Diese Arbeitsweise hat bereits im strengen Frost des vorigen Jahres ihre großen Nachteile gezeigt. So manches Ein- oder Zweifamilienhaus zeigt heut Risse im Mauerwerk. Die oft angewandte Gründung von nicht unterkellerten Bauteilen bis zu einer Tiefe von nur 80 bis 100 cm unter Geländeoberkante hat sich als keinesfalls ausreichend erwiesen. Nicht immer lassen sich allgemeine Regeln für die Gründung von Kleinbauten etwa wie frostfreie Grundmauertiefe = 1,25 m festlegen. Es ist besser, sich vorher der Mühe einer Bodenuntersuchung zu unterziehen, als nachher um so größere Aufwendungen für die Schadenbeseitigung, selbst bei nur kleinen Bauwerken, machen zu müssen. Abgesehen von den in den einzelnen Landesteilen beobachteten Frosttiefen, die auch keinerlei Gewähr für „alle Fälle" bieten, ist auch die von Polieren oft angewandte Regel „bis auf festen Grund" völlig unzureichend.

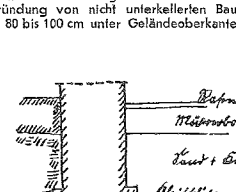

Skizze 1: Das Fundament mit den durchschnittenen Erdschichten
(3 Skizzen vom Verfasser)

Das Falsche dieser oft als „praktische Faustregel" angesprochene Art soll hier an einem Beispiel erläutert werden. Ein Haus in einer Siedlung zeigt im Außenmauerwerk schräg verlaufende Risse. Die Untersuchung ergibt, daß im nicht unterkellerten Teil die Grundmauer nur 85 cm Tiefe aufweist. Diese geringe Gründungstiefe spricht allein für sich! Trotzdem beruht die Schadensursache noch auf einem anderen Mangel. Die Bodenuntersuchung ergibt durch Aufgrabung, daß sich die Banketsohle des Fundamentes gerade auf einer Lehmschicht befindet. Das Haus, auf ansteigendem Gelände gelegen, ist durch das Druckwasser und bei Regenzeit noch durch das anfallende Sickerwasser zerstört worden. Der Vorgang ist etwa folgender: Bei dem Aushub der Fundamentgräben ist die Rasendecke abgehoben und der Mutterboden beseitigt worden. Die Sand- und Kiesschicht wurde durchstochen und ausgehoben. Auf die harte Lehmschicht bei sommertrockenem Wetter (Zeit des Baubeginns) gestoßen, glaubte man, einen für das Haus als tragend ausreichenden Baugrund angetroffen zu haben. Hier brachte man die Fundamente ein, ohne zu überlegen, daß gerade diese Schicht außerordentlich gefährlich für ein Bauwerk ist. Es ist die Gleitschicht! Das Regenwasser wird vom Rasen und Mutterboden aufgesogen, zieht nach unten durch die Sand- und Kiesschichten ab und sammelt sich auf der Oberseite der Lehmschicht. Von hier fließt es dann noch verstärkt durch die Druckwassermengen hangabwärts. Es besteht kein Zweifel, daß die geringe Gründungstiefe und das Aufsetzen der Fundamentsohle auf die Gleitschicht die Mängel sind, welche die Zerstörung des Mauerwerks und damit Zerstörung an dem Gebäude hervorgerufen haben. Die **Skizze 1** zeigt das Fundament mit den durchschnittenen Erdschichten und die **Skizze 2** die Lage des Gebäudes am Hang. In der **Skizze 3** ist die Möglichkeit veranschaulicht, bei der eine Zerstörung vermieden werden könnte. Berücksichtigt man noch, daß der Frost bei einer Tiefe von 85 cm noch durch Eisbildung zu der Zerstörung beiträgt, so muß man unter allen Umständen eine solche „ganz billige Gründung" vermeiden.

Helmut Kern, Kerzdorf.

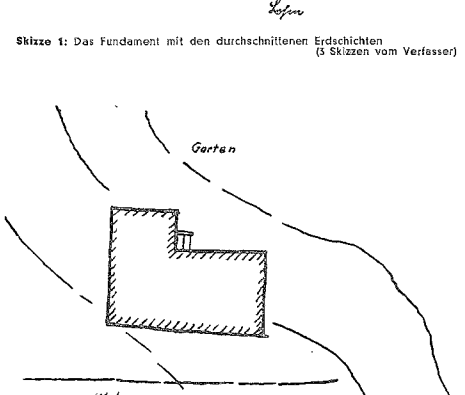

Skizze 2: Die Lage des Gebäudes am Hang

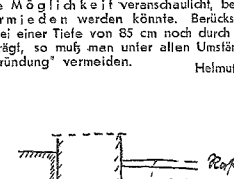

Skizze 3: Bei dieser richtigen Ausführung des Fundaments wäre der Schaden verhütet worden

Warmwasserversorgung mit Wärmewähler

Um die Temperatur des aus Gaswarmwasserbereitern ausfließenden Wassers je nach Verwendungszweck auch mit ungeschulten Bedienungskräften unbeeinflußt von den Druckschwankungen in der Kaltwasserleitung und unabhängig von der jahreszeitlichen Verschiedenheit der Kaltwassertemperatur ohne feinfühliges Einstellen des Wasserhahns gleichbleibend auf der gewünschten Temperatur zu halten, kann man Geräte mit eingebautem Wärmewähler verwenden. Bei dieser Neukonstruktion fällt auch das Einstellen der Wasserdrossel fort. Von der Installationsseite aus gesehen ist dabei interessant, daß bei Verwendung des Wärmewählers die Einregulierung der Warmwassertemperatur auch bei hohen Wasserdrucken keinerlei Schwierigkeiten macht, selbst wenn handelsübliche Batterien und Hähne mit weiten Wasserwegen ohne Drosselkegel an den Hahneinsätzen verwendet werden müssen. Ebenfalls wird das unbeabsichtigte Schließen des Gasventils durch Unterschreiten der Vollgaswassermenge infolge Quellen ungeeigneter Dichtscheiben an den Zapfhähnen durch den Einbau des Wärmewählers beseitigt, weil die Hähne weit geöffnet werde können, ohne daß die Wassertemperatur beeinflußt wird. Die Vollgaswassermenge ist bekanntlich die Wassermenge, die nach Überschreiten des Vollgaswasserdruckes der zum vollen Öffnen des wassergesteuerten Gasventils erforderlich ist, unbeeinflußt von weiteren Drucksteigerungen eingehalten wird.

Bei Gaswasserheizern mit einer Leistung von 320 kcal/min., also bei den Geräten, die 13 Liter Wasser in der Minute von 10 Grad Celsius auf 35 Grad Celsius erwärmen, erreicht man durch Einbau des Wärmewählers und durch die einfache Einstellung seines Einstellknopfes die jeweils gewünschte Auslauftemperatur zwischen 35 Grad und 70 Grad Celsius, also die Temperaturen des Nutzwassers, die zu den verschiedenen Arbeiten: zum Fettlösen „heiß", für Brause- und Wannenbäder usw. „warm" vorausbestimmt und auf gleicher Höhe gehalten werden müssen. Man kann also durch die durch Zahlen markierte Einstellung des Wärmewählers nach Wahl jede Temperatur des Nutzwassers für jeden Gebrauch sofort nach dem Aufdrehen des Hahnes einwandfrei gleichmäßig abzapfen.

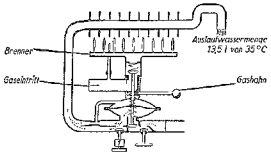

Warmwähler auf Stellung „1" niedrigste Temperatur

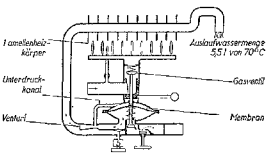

Warmwähler auf Stellung „5" höchste Temperatur

Bei einer Temperatur des Auslaufwassers von 35 Grad Celsius, der niedrigsten Temperatur, die bei Stellung „1" des Wärmewählers erreicht wird, tritt das kalte Wasser in die Armatur ein und durchströmt nach Öffnen des Wasserhahnes das leicht anzubauende Schmutzsieb, umspült den durch die Kegelfeder mit der Membran kraftschlüssig verbundenen Regelbolzen und geht teils durch das Venturi, teils durch den Umführungskanal zum Wärmeaustauschkörper. Das Venturi erzeugt einen Druckunterschied in den durch die Membran getrennten Räumen des Wasserteils. Die Membran stellt sich danach ein. Der Regelbolzen macht die Bewegungen der Membran und wirkt als Wasserdruck- bzw. Mengenregler.

In dieser Stellung des Wärmewählers strömen 13 Liter Wasser durch das Gerät. Da die Leistung des Gerätes mit 320 kcal/min. festliegt, wird also die auslaufende Wassermenge bei einer Kaltwassertemperatur von 10 Grad Celsius auf 3 Grad Celsius erwärmt. Bei Einstellung des Wärmewählers auf Stellung 5, der Einstellung für die höchste Auslauftemperatur, ist das Wärmewählerventil geschlossen, so daß das Wasser nur durch das Venturi strömt. In dieser Einstellung strömen 5,5 Liter Wasser durch das Gerät, die bei einer Kaltwassertemperatur von 10 Grad Celsius auf 70 Grad Celsius erwärmt werden. Bei den Zwischenstellungen, markiert durch die Zahlen 2, 3 und 4 fließt je nach der Einstellung eine kleinere oder größere zusätzliche Wassermenge durch das Wärmewählerventil. Da die Wassermenge jeweils durch den Regler beeinflußt wird, werden Schwankungen in der eingestellten Temperatur vermieden.

Der Wärmewähler läßt sich leicht mit einem normalen Wasserteil austauschen. Dabei löst man die beiden unterhalb des Gashahngriffes sitzenden kleinen Druckschrauben, zieht das Wasserteil ab und setzt das Wärmewählerteil ein. T. R.

Warmwasserversorgung mit Wärmewähler (Werkzeichnung)

Die Rechtsvorschriften bei Streitverfahren in der Sozialversicherung

(Der gegenwärtige Stand)

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung sind die Versicherungsbehörden zuständig. Den Versicherungsträgern (Berufsgenossenschaften, Krankenkassen) übergeordnet sind die Versicherungsämter als Gemeindebehörden. Diese unterstehen den Oberversicherungsämtern, die Staatsbehörden sind. Oberste Instanz in allen Streitverfahren und zugleich Aufsichtsbehörde über Versicherungsträger und Versicherungsbehörden ist das Reichsversicherungsamt. Zu wenig bekannt ist die Tatsache, daß sich die Streitverfahren im Einzelnen in sogenannten Beschlußverfahren und Spruchverfahren gliedern. Demgemäß weisen die Versicherungsämter auch Beschlußausschüsse und Spruchausschüsse, die Oberversicherungsämter Beschlußkammern und Spruchkammern, das Reichsversicherungsamt Beschlußsenate und Spruchsenate auf. Im Beschlußverfahren werden Streitigkeiten über die Versicherungspflicht erledigt, z. B. ob und in welchem Ausmaße ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis versicherungspflichtig ist, ferner Streitigkeiten über die Höhe der Beiträge, über die Versicherungspflicht zu einzelnen Zweigen der Sozialversicherung, weiterhin auch über Ordnungsstrafen, die von Sozialversicherungsträgern gegenüber Versicherungspflichtigen verhängt worden sind. Im Spruchverfahren dagegen wird entschieden über die Leistungen, welche die Versicherungsträger, z. B. die Krankenversicherung oder Unfallversicherung im Einzelfalle zu erfüllen haben.

I. Das Beschlußverfahren

Die Durchführung sowohl des Beschlußverfahrens wie auch des Spruchverfahrens ist an gewisse Rechtsvorschriften gebunden. Was zunächst das Beschlußverfahren, also die Erledigung von Streitfällen über die Versicherungspflicht, Versicherungsbeiträge und dergleichen anbelangt, so ist in Sachen der Kranken- und Invalidenversicherung als erste Instanz das Versicherungsamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsträger, z. B. die Ortskrankenkasse, sich befindet. Bei Streitigkeiten aus der Reichsunfallversicherung bildet die unterste Instanz das Oberversicherungsamt, in dessen Bereich die zuständige Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat. Liegt seitens eines Versicherungsträgers eine Entscheidung vor, die in das Bereich des Beschlußverfahrens fällt, z. B. über die Höhe der Beitragspflicht, so ist gegen diese Entscheidung „Beschwerde" zulässig. Diese ist bei Streitigkeiten in der Kranken- und Invalidenversicherung an das zuständige Versicherungsamt zu richten. Bei Auseinandersetzungen in der Unfallversicherung ist das Oberversicherungsamt zuständig, wobei allerdings zu betonen ist, daß für die Erledigung von Streitigkeiten hinsichtlich der Pflichtzugehörigkeit eines Unternehmens zur Berufsgenossenschaft nunmehr an Stelle der Oberversicherungsämter die Schiedsstelle beim Verband der gewerblichen Berufsgenossenschaften getreten ist. Gegen die Entscheidung des Versicherungsamtes, also der untersten Instanz, ist die sogenannte „weitere Beschwerde" an das Oberversicherungsamt zulässig. Auch gegen die Entscheidungen der Oberversicherungsämter kann wiederum Beschwerde an das Reichsversicherungsamt erhoben werden.

II. Das Spruchverfahren

Streitigkeiten, welche die Leistungen, gleichgültig ob Geld- oder Sachleistungen der einzelnen Versicherungsträger zum Gegenstand haben, werden im Spruchverfahren erledigt. Die Leistungen aus der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung werden zunächst nach Höhe und Umfang von den zuständigen Versicherungsträgern festgestellt. Ist die Entscheidung einem Versicherten ungünstig, so entscheidet auf dessen Antrag in erster Instanz der Spruchausschuß des Versicherungsamtes. Die Verhandlung findet immer am Wohnort des Versicherten statt, ist mündlich und öffentlich. Gegen die Urteile des Versicherungsamtes, wie auch gegen Entscheidungen der Träger der Unfallversicherung und Invalidenversicherung ist Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig, das in einer Spruchkammer über Berufung befindet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Bei der Krankenversicherung ist für die Entgegennahme der Berufung das Versicherungsamt zuständig, das alsdann innerhalb zwei Wochen den Fall dem Oberversicherungsamt zu unterbreiten hat. Bei Streitigkeiten aus der Krankenversicherung entscheiden die Spruchkammern der Oberversicherungsämter endgültig. Dagegen kann bei Streitigkeiten aus der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung gegen die Urteile der Spruchkammern der Oberversicherungsämter Revision eingelegt werden, es sei denn, daß ein Urteil in besonderen Fällen die Zulässigkeit der Revision ausschließt. In der Revision können Umstände, die zu einer anderen Beurteilung des tatsächlichen Sachverhaltes führen sollen, nicht vorgebracht werden, sondern nur Erwägun-

gen, die zu einer andersgearteten rechtlichen Beurteilung eines Falles führen können. Dagegen ist in Sachen der Unfallversicherung gegen die Urteile der Oberversicherungsämter keine Revision, sondern ein sogenannter Rekurs möglich, über welchen das Reichsversicherungsamt als oberste Instanz entscheidet. Im Rekursverfahren können allerdings neue Tatsachen vorgebracht werden, die eine andersartige Beurteilung eines bestimmten Sachverhaltes, z. B. eines Unfalles in einer Fabrik, zulassen.

III. Kosten

Von erheblicher Bedeutung ist auch die Frage, wer die Kosten eines Streitverfahrens zu tragen hat. Es entspricht dem Grundgedanken der Sozialversicherung, daß dem Versicherten grundsätzlich keine Kosten auferlegt werden. Nur wenn eine an einem Verfahren beteiligte Person durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung besondere Kosten verursacht, können dieselben von den Versicherungsbehörden nach freiem Ermessen ganz oder teilweise auferlegt werden. Unter Umständen können Kosten auch dadurch erwachsen, daß die Parteien persönlich zur Verhandlung erscheinen müssen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Zur Vertretung vor den Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern sind neben Rechtsanwälten, den Leitern und Angestellten der Rechtsberatungsstellen der DAF. nur nahe Angehörige und Betriebsführer zugelassen.

IV. Wiederaufnahme

Schließlich sei noch auf die Möglichkeit einer Wiederaufnahme abgeschlossener Verfahren hingewiesen. Nur in wenigen Fällen kann ein durch rechtskräftiges Urteil beendetes Verfahren wieder aufgenommen werden. Eine solche Wiederaufnahme kann von Amts wegen sowie auf Antrag eines Versicherten eingeleitet werden. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, gerechnet von dem Tage an, bei welchem eine Partei den Anfechtungsgrund erfahren hat und zwar bei der Spruchstelle, deren Urteil angefochten wird. Die höchstzulässige Frist für Wiederaufnahmeverfahren beträgt fünf Jahre. Nach deren Ablauf ist eine Wiederaufnahme nicht mehr zulässig.

Dipl.-Volkswirt Erwin Barth, Berlin.

Die Luftschutzanlagen bei der Einheitsbewertung der Grundstücke

Die Luftschutzanlagen, die ausschließlich dem Zweck des Luftschutzes dienen, stellen, wie der Reichsfinanzminister in mehreren Erlassen klargestellt hat, keine eigentlichen Vermögenswerte dar; sie sind daher bei der Bewertung der Grundstücke bzw. Gebäude außer Betracht zu lassen. Dies gilt für den gesamten Grundbesitz, also Mietwohngrundstücke, Eigenheime, gewerbliche genutzte Gebäude usw.

Soweit Mietwohngrundstücke mit dem Vielfachen der Jahresmiete bewertet werden sind, bleiben ertraglose Luftschutzräume ohne weiteres unberücksichtigt. Dies ist bei den Bewertungen auf den 1. 1. 1935 regelmäßig der Fall. Sind nach diesem Zeitpunkt Luftschutzräume angelegt, so kann Antrag auf Neufeststellung (Wertfortschreibung) des Grundstückseinheitswerts auf den nächsten 1. 1. nach dem Bau der Luftschutzräume gestellt werden. Voraussetzung ist, daß der Einheitswert infolge der Nichtberücksichtigung der Luftschutzanlage um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens 500 RM, hinter dem bisherigen Einheitswert zurückbleibt.

Neben den Luftschutzräumen rechnen auch andere Wirtschaftsgüter, die ausschließlich Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, wie Gasmasken, Entlüftungsanlagen, Apotheken nicht zum Vermögen.

Bei Eigenheimen, die im allgemeinen nach Kubikmetern umbauten Raumes bewertet werden, wird der Eigentümer verlangen können, daß die Luftschutzräume außer Betracht bleiben.

Voraussetzung für die Herauslassung der Luftschutzräume aus der Bewertung ist, daß die Anlagen ausschließlich dadurch bestimmt sind, gegebenenfalls als Luftschutzräume zu dienen und nicht für betriebseigene Zwecke verwendet werden. Dies gilt insbesondere bei Errichtung öffentlicher Sammelschutzräume, sofern der Grundstückseigentümer nicht für die Überlassung oder Bereitstellung eine Vergütung erhält. Ist letzteres der Fall oder werden Luftschutzräume für betriebseigene Zwecke verwendet, so rechnen sie steuerlich zum Grundstück. Dies gilt bei gewerblich-genutzten Grundstücken z. B., wenn sie als Waschräume für die Gefolgschaftsmitglieder, für Bürozwecke oder dergleichen verwendet werden. Ist dies der Fall, sind jedoch im Interese des Luftschutzes erhöhte Aufwendungen gemacht, so sind wenigstens die letzteren bei der Bewertung auszuscheiden.

Die Herauslassung der Luftschutzräume aus der Bewertung bewirkt — abgesehen von dem zuletzt erwähnten Fall, in dem nur die erhöhten Aufwendungen außer Betracht bleiben, — die völlige Freistellung der Räume von sämtlichen Steuern, die auf der Grundlage des Einheitswerts erhoben werden. Hierzu rechnen die Vermögensteuer, die Grundsteuer, ferner gegebenenfalls die Gewerbesteuer vom Kapital sowie die Aufbringungsumlage (RdF.-Erlasse vom 17. 6. 35 u. 18. 1. 38; VStR. v. 10. 2. 40 Abschn. 14; RStBl. 35 S. 849, 38 S. 498, 40 S. 205; RFH. v. 11. 1. 40 RStBl. S. 323).

Dr. Wuth, Berlin.

Baunormung

Holzspanpreßstoffe und Holzspanmassen

In dem demnächst erscheinenden Normblatt DIN 4076: „Vergütete Hölzer und holzhaltige Bau- und Werkstoffe" werden auch Holzspanpreßstoffe, d. h. durch Druck geformte Platten aus Holzspänen mit Bindemitteln aufgeführt. Es werden unterschieden:

a) Holzspandämmplatten, die vornehmlich zum Wärmeschutz im Bauwesen dienen. Hierher gehören alle Platten, deren Bestandteile im wesentlichen Sägespäne (eventuell zerkleinerte Hobelspäne) sind. Das Abbinden kann sowohl durch anorganische Bindemittel (Gips, Zement, Magnesit) als auch durch organische Bindestoffe (Kunstharz, Stärkeleim, Eiweißleim u. ä.) bewirkt sein. Zusätze anderer Stoffe, z. B. Flachsschäben, Rindenfasern, Korkschrot, Schilf, Farbstoff, Schutzmittel usw. sind möglich. Auch eine Bewehrung der Platten durch Einlegen (z. B. Holzleisten, Furnierstreifen, Schilfrohr, Drahtnetz, Drähte usw.) ist möglich. Maßgebend bleibt als Endzweck der Herstellung neben der Verwertung der Holzabfälle die Erzeugung eines möglichst leichten, wärmedämmenden Baukörpers.

b) Holzspanhartplatten bestehen vorwiegend aus Holzspänen (eventuell mit Zusatz von Holzmehl, Holzfasern, anderen Faserstoffen, Farbstoffen, Imprägniersalzen usw.), Abbindung durch organische Bindemittel, vorwiegend Phenol-Kresolharz.

c) Balken, Dielen, Dübelsteine, Formlinge, meist in ähnlichem Mischungsverhältnis hergestellt wie die Dämmplatten unter Punkt a.

Erzeuger, Erfinder und Lizenzvergeber derartiger Baustoffe werden gebeten, möglichst umgehend Proben sowie kurze aber genaue Angaben über Zusammensetzung und Herstellung der betreffenden Platten oder Formstücke an das Mechanisch-technologische Institut der Reichsanstalt für Holzforschung, Prof. Dr.-Ing. F. Kollmann, Eberswalde, Neue Kreuzstraße 16, einzusenden. Es ist ge-

Baukosten-Index für die Jahre 1924—1940. Monatsdurchschnitte (Reichsindex) *)

1913 = 100

Monat	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940
Januar	134,4	168,1	164,6	165,2	172,7	171,8	178,0	153,0	128,8	125,1	128,8	132,7	131,1	133,7	136,0	137,0	138,7
Februar	127,3	172,4	160,5	166,7	172,8	172,5	176,4	152,3	127,8	125,0	129,9	132,5	131,1	134,0	136,0	137,0	139,5
März	123,7	176,7	160,0	168,1	171,3	172,6	176,0	149,8	127,2	125,3	130,4	132,5	131,1	134,4	136,0	137,2	139,8
April	127,1	175,6	159,4	170,0	173,3	174,3	175,6	144,1	127,7	124,8	131,4	132,5	131,1	134,6	136,1	137,7	139,6
Mai	132,4	162,4	158,1	175,1	173,4	175,0	175,1	142,5	123,5	124,9	132,0	132,3	130,9	134,4	136,1	137,8	140,2
Juni	132,7	164,6	157,2	174,9	173,4	175,4	172,7	142,9	121,5	125,1	131,8	132,1	131,1	134,2	135,8	138,2	140,2
Juli	125,0	166,6	157,9	175,0	172,8	177,1	167,0	142,9	121,0	125,4	132,0	130,9	131,1	135,1	135,8	138,2	140,3
August	127,0	165,6	160,4	174,3	172,1	179,5	162,2	143,6	120,6	125,6	132,1	130,9	131,8	135,1	136,0	138,6	140,5
September	146,6	169,3	164,0	176,0	171,7	181,4	159,8	143,0	119,6	126,6	132,1	130,9	132,3	135,1	136,1	138,6	140,7
Oktober	149,3	167,9	164,1	175,9	173,4	181,2	158,5	142,6	118,7	126,6	132,5	131,1	133,2	135,3	136,1	138,8	141,2
November	159,6	166,4	163,4	175,0	173,3	181,2	154,9	141,5	118,6	128,1	132,5	131,3	133,3	135,4	136,1	138,9	141,6
Dezember	163,9	165,8	163,0	173,5	172,5	181,1	154,5	140,5	117,9	128,3	132,8	131,3	133,5	135,4	136,8	138,9	141,7
Jahresdurchschnitt	**137,4**	**168,5**	**161,1**	**172,5**	**172,7**	**176,9**	**167,6**	**144,8**	**122,7**	**125,9**	**131,6**	**131,8**	**131,8**	**134,7**	**136,1**	**138,1**	**140,3**

*) Gilt nicht für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

plant, zum Normblatt DIN 4076 baldigst Erläuterungen herauszugeben, welche auch die einschlägigen Werkstoffe mit Markennamen zusammenstellen und die Anschriften ihrer Hersteller vermitteln.

Unter C III b werden Holzspannmassen mit organischen Bindemitteln in DIN 4076 aufgeführt. Hierher gehören alle flüssigen Massen aus Holzspänen, Holzmehl, beliebigen anderen Zuschlägen und organischen Bindemitteln, wie sie vorwiegend in Tischlereien zur Ausbesserung schadhafter Stellen in Holzerzeugnissen dienen. Auch hierfür werden Probesendungen und Anschriften der Hersteller umgehend erbeten.

Rechtswesen

Die häßliche Wirkung einer Leuchtwerbung am Tage kann nicht durch die festliche Wirkung der Reklame am Abend ausgeglichen werden

Eine Firma in Stuttgart hatte die Genehmigung für die Anbringung einer Lichtwerbung an einem Hause in Frankfurt a. M. beantragt, aber vom Oberbürgermeister einen ablehnenden Bescheid erhalten, da die geplante Schriftart und die unruhigen Umrißlinien der geplanten Werbung sich nicht in die Umgebung einfügen und mithin dem § 1 der Baugestaltungsverordnung, den Vorschriften der Bauordnung und dem § 4 der Ortssatzung von 1933, durch welche der fragliche Platz besonders geschützt sei, zuwiderlaufen; es sei anzunehmen, daß die übersteigerten Maße für die auf Fernwirkung berechnete Frakturschrift unerträglich wirken würden. Nach Zurückweisung der Beschwerde durch den Regierungspräsidenten erhob die Firma Klage und suchte auf Grund eines Gutachtens eines Gebrauchsgraphikers nachzuweisen, daß die Werbung weder unruhig noch geschmacklos wirke. Nach Vornahme einer Ortsbesichtigung setzte das Bezirksverwaltungsgericht die Verfügung des Oberbürgermeisters außer Kraft und betonte, es könne keine Rede davon sein, daß die beabsichtigte Lichtreklame die Eigenart des Orts- und Straßenbildes beeinträchtige oder sich nicht einwandfrei in die Umgebung einfüge; sie trage vielmehr dazu bei, dem Platz zur Abendzeit ein festliches und städtebaulich günstiges Gepräge zu verleihen. Da sich an dem Platz bereits eine Anzahl von Leuchtreklamen befinden, so sei es wünschenswert, wenn die noch vorhandenen dunklen Flächen durch weitere Leuchtreklamen ausgefüllt werden. Mögen die bestehenden Reklamen auch in Blockschrift ausgeführt sein, so könne man von der Frakturschrift nicht behaupten, daß sie sich nicht einwandfrei in die Umgebung einfüge. Wenn vom Regierungspräsidenten auf die häßliche Wirkung des Reklamegerüstes am Tage hingewiesen werde, so müsse diese hinter der günstigen Wirkung am Abend zurücktreten. Auf die vom Regierungspräsidenten eingelegte Revision hob aber das Oberverwaltungsgericht diese Entscheidung auf und wies die Klage der Firma ab, indem es u. a. ausführte, der Vorderrichter habe nicht geprüft, ob die geplante Leuchtwerbung der anständigen Baugesinnung, welche in der Baugestaltungsverordnung gefordert werde, entspreche. Ferner sei es rechtsirrig, wenn er annehme, daß eine häßliche Wirkung einer Reklame am Tage durch eine festliche Wirkung am Abend und in der Nacht ausgeglichen werde. Bei freier Beurteilung müsse ein Verstoß gegen die anständige Baugesinnung festgestellt werden, da die Leuchtwerbung, welche fast eine ganze Etagenhöhe in Anspruch nehme, in unruhiger Form die Dachfirstlinie unterbreche, besonders durch die hochgezogenen Buchstaben entstehe eine unruhige Umrißlinie, wie auch im Gutachten des Provinzial-Konservators hervorgehoben werde. Die unruhige Form der deutschen Buchstaben füge sich auch nicht in die vorhandenen, in Blockschrift gehaltenen Reklamen ein; es werde damit nichts gegen die deutsche Schrift gesagt, es komme immer nur darauf an, ob sich eine Werbung in die Umgebung einfüge. (Aktenzeichen: IV. C. 86. 39. — 6. 3. 41.) (Nachdruck verboten.) H. M.

Die beanstandeten Schaukästen

Die Eigentümerin eines Eckhauses hatte zunächst die Genehmigung für die Anbringung von drei Schaukästen in der einen Straße erbeten und erhalten; nach einem halben Jahre wurde sie bei der Baupolizeibehörde vorstellig, man möchte ihr je einen größeren Schaukasten in jeder der beiden Straßen seitwärts der an der Ecke befindlichen Eingangstür gestatten. Als die Eigentümerin auch diese Genehmigung bekommen hatte, brachte sie schließlich an jeder der beiden Straßen je drei kleinere Schaukästen an. Nunmehr forderte die Baupolizei im Wege der polizeilichen Verfügung die Entfernung der angebrachten Schaukästen, da sie der erteilten Baugenehmigung widersprechen. Die Eigentümerin beschritt darauf den Klageweg und behauptete, eine Beseitigung der drei Schaukästen in der einen Straße könne nicht gefordert werden, da sie dafür eine Baugenehmigung erhalten habe; die kleineren Schaukästen fügen sich auch besser in das Straßenbild ein als die großen Schaukästen, wie sie durch die zweite Genehmigung gestattet worden seien. Das Bezirksverwaltungsgericht wies aber die erhobene Klage ab und vertrat den Standpunkt, daß für die von der Eigentümerin angebrachten Schaukästen keine baupolizeiliche Genehmigung vorhanden sei. Die Beseitigung der Schaukästen habe gefordert werden können, da sie gegen § 1 der Baugestaltungsverordnung von 1936 verstoßen; das Haus mit den Schaukästen füge sich nicht einwandfrei der Umgebung ein. Das Oberverwaltungsgericht trat dieser Entscheidung bei und führte u. a. aus, wenn die Eigentümerin zunächst eine Baugenehmigung für die Anbringung von drei kleineren Schaukästen in einer der beiden Straßen und später eine Erlaubnis für je einen größeren Schaukasten in jeder der beiden Straßen erhalten habe, so habe es ihr freigestanden, von welcher der beiden Baugenehmigungen sie habe Gebrauch machen wollen. Sie sei aber nicht berechtigt gewesen, die Schaukästen zum Teil nach der einen genehmigten Bauzeichnung anzubringen. Sei eine Baugenehmigung erteilt worden, so bilde sie ein unteilbares Ganzes. Genau so verhalte es sich bei der Errichtung eines Hauses; die Ausführung habe entweder nach der ursprünglich genehmigten oder aber nur nach einer genehmigten Änderung der Zeichnung zu erfolgen. Wenn die Eigentümerin sich auf den zweiten Bauschein berufe, so sei eine Anbringung der in der ersten Baugenehmigung gestatteten Schaukästen nicht zulässig gewesen. Es stehe fest, daß eine baupolizeiliche Prüfung der Schaukästen, wie sie tatsächlich angebracht worden seien, überhaupt nicht stattgefunden habe. Ohne Rechtsirrtum habe der Vorderrichter die Auffassung vertreten, daß das Haus mit den Schaukästen nicht den Voraussetzungen des § 1 der Baugestaltungsverordnung entspreche, so daß ihre Beseitigung mit Recht gefordert worden sei. (Oberverwaltungsgericht. Aktenzeichen: IV. C. 147. 38. — 9. 5. 40.) Nachdruck verboten. H. M.

Wettbewerbe

Schinkel-Wettbewerb 1942. Nachstehend werden die Aufgaben für den Schinkel-Wettbewerb 1942 des Architekten- und Ingenieur-Vereins Berlin (Gaufachgruppe Berlin der Fachgruppe Bauwesen im NSBDT.) bekanntgegeben:

1. **Für den Hochbau:** Entwurf zu einem Konzerthaus in einer mittelgroßen Stadt. Unterlagen RM 1,50.
2. **Für den Wasserbau:** Entwurf einer Sportseeanlage mit Verkehrsanschlüssen. Unterlagen RM 2,—.
3. **Für den Eisenbahnbau:** Entwurf zu dem Personenbahnhof einer Großstadt. Unterlagen RM 1,—.

Die Unterlagen und näheren Bedingungen sind ab 1. Juni 1941 in der Geschäftsstelle des Architekten- und Ingenieur-Vereins, Berlin W 35, Woyrschstraße 36, Gartenhaus I, erhältlich.

Buchbesprechungen

Einflüsse auf Beton. Die chemischen, mechanischen und sonstigen Einwirkungen auf Beton, sowie die Beeinflussung der zugehörigen Eigenschaften. Von Prof. Dr.-Ing. habil. Adolf Kleinlogel. Berlin 1941. 283 Seiten mit 110 Abbildungen. Größe 17×24,5 cm. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Straße 38. Preis geb. 21 RM, brosch. 19.50 RM.

Von den vielen Tausenden, die im Sinne der Vorbemerkung zu DIN 1045 als Unternehmer oder Bauleiter für Beton- oder Eisenbetonarbeiten verantwortlich sind, wird nur ein kleiner Vomhundertsatz leider mit den Gefahren, die von allen Seiten das Bauwerk bedrohen, so vertraut sein, daß alle erdenklichen Sicherheitsmaßnahmen bereits im voraus getroffen werden. Man braucht aber nur wenig in diesem seit Jahren als mustergültig bekannten Buch zu blättern, um zu erkennen, wie wenig meist in der Praxis längst bekannte Erfahrungen immer wieder beachtet werden und so würde allen oben genannten Personen bei eingehendem Durcharbeiten dieses Buch ein unentbehrlicher Ratgeber werden. Die neue Auflage, die wieder umgeändert, aber in strafferer Fassung eine ungeheure Menge von Erfahrungen, Literaturhinweise und schließlich für das Quellenstudium ein deutsch-englisch-französisches Fachwortverzeichnis gibt, benötigt bei dem weltbekannten Verfasser und seinen Mitarbeitern, darunter der leider soeben verstorbene Dr. Dr. Hundeshagen, keinerlei weitere Empfehlung.

Pilzdecken, Theorie und Berechnung. Von Dr.-Ing. Karl Grein, 2. neubearbeitete Auflage. Berlin 1941. 52 Seiten mit 34 Abbildungen. Größe 18×26,5 cm. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Straße 38. Preis brosch. 6.60 RM.

Die neue und um Untersuchungen über die Stützkopfeinspannung erweiterte Auflage gibt den Statikern ein einfaches und doch befriedigendes Verfahren zur Behandlung von Pilzdecken. An Stelle der groben Annäherung, wie sie nach DIN 1045, § 26, möglich ist, kann mit verhältnismäßig einfachen Mitteln an Hand der vom Verfasser gerechneten Tabellen wesentlich besser und genauer gerechnet werden. Ein Beispiel schließt die Behandlung des Stoffes ab. Die Abhandlung sei allen Eisenbetonstatikern empfohlen.

(2 Buchbesprechungen: Dipl.-Ing. Soltau.)

Das Baupreisrecht, I. Teil: Baupreisverordnung und Höchstmietenverordnung. Von Dr. Bruno Eplinius, Rechtsanwalt und Notar. Carl-Heymanns-Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44. 1941. VII, 124 Seit. Preis brosch. 4.50 RM.

Unter den bisher erschienenen Darstellungen des Baupreisrechts nimmt die vorliegende insofern einen besonderen Platz ein, als sie mit der von des Verfassers „Der Bauvertrag" bekannten Gründlichkeit und Ausführlichkeit bearbeitet worden ist. Auch im Baupreisrecht wurde jeweils nach Abdruck der gesetzlichen Bestimmungen diesen eine rechtlich erschöpfende und doch allgemeinverständliche Erläuterung zuteil. Die Ausführungen sind nicht nur für Juristen geschrieben, sondern sie wenden sich in erster Linie an den Baupraktiker, der draußen bei seiner Kalkulationsarbeit ständig das Gesetz zu beachten hat. Das ausführliche Stichwörterverzeichnis läßt schnell die Vorschrift finden, über die Auskunft gesucht wird. Die Bedeutung des Baupreisrechts für den Bauvertrag ist überall klärend berücksichtigt. Wer irgendwie mit den Baupreisvorschriften und denen über Höchstmieten sich eingehender befassen muß — und wer könnte heute dem entraten? — wird an dem vorliegenden Buche nicht vorübergehen können. Dr. Reuter.

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel
Nummer 25
19. Juni 1941

Vergleichende Untersuchungen über den Holzbedarf von Wohnhausdecken

Der **Fachausschuß für Holzfragen beim VDI. und Deutschen Forstverein**, Berlin NW 7, teilt mit:

Vor kurzem ist mitgeteilt worden, daß im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsforstmeister und dem Herrn Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft ein **Sonderausschuß** eingesetzt worden ist, der diejenigen Dachausführungen feststellen soll, die den geringsten Holzaufwand aufweisen. Ein gleicher Ausschuß ist nunmehr, ebenfalls im Einvernehmen und im Auftrage der obengenannten Stellen, für Wohnhausdecken unter der Obmannschaft von Herrn Professor Dr.-Ing. Stortz, gebildet worden.

Dieser Ausschuß hat, ebenso wie der andere, die Aufgabe, die zurzeit in einschlägigen Fachkreisen und bei Erfindern vorliegenden neuartigen Deckenbausysteme bezüglich ihrer Holzersparnis und ihrer Brauchbarkeit vorwiegend für den Wohnungsbau zu prüfen. Eine Reihe von neuartigen Vorschlägen für die Ausführung von Wohnhausdecken liegen bereits vor. Da es jedoch möglich ist, daß mancher erfahrene Baufachmann neue Vorschläge bereits ausgearbeitet und ausgeführt hat, die eine Ersparnis von Holz bringen und die der Öffentlichkeit noch nicht bekannt sind, wird gebeten, diese Vorschläge dem Fachausschuß für Holzfragen einzureichen. Um eine einheitliche Grundlage für einen Vergleich zu schaffen, wurde ein Arbeitsplan aufgestellt, der den Untersuchungen zugrunde gelegt werden muß. Die im Arbeitsplan angegebenen Vorschriften und Maße sind unbedingt einzuhalten, damit ein einwandfreier Vergleich des Holzverbrauches mit den bisher üblichen Ausführungsarten möglicht ist.

Die Arbeiten sollen so gefördert werden, daß sie bis zum Schluß des Krieges beendet sind, damit die Ergebnisse in der nach dem Kriege einsetzenden Baulätigkeit nutzbringend angewendet werden können und der Zweck der Arbeit, eine wesentliche Holzersparnis zu erzielen, erfüllt wird.

Bedingungen für die Beteiligung:

1. Die geforderten Bedingungen des Arbeitsplanes sind unbedingt einzuhalten. Abweichungen von den angegebenen Maßen und Vorschriften sind unzulässig.
2. Der Ausschuß kann, wenn nötig, Ergänzungen der Unterlagen und ihre Nachprüfung (besonders der statischen Berechnungen) durch einen von ihm zu bestimmenden Ingenieur verlangen. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Einsender. Sie werden in mäßigen Grenzen gehalten und möglichst vorher mitgeteilt.
3. Der Ausschuß hat das Recht, das Ergebnis der Untersuchungen und Einzelheiten unter Angabe des Namens des Einsenders zu veröffentlichen und dabei mit anderen Ausführungen zu vergleichen.

Arbeitsplan für die Untersuchungen von Wohnhausdecken

1. Die Deckenbauart ist auf Räume mit folgenden **Abmessungen** anzuwenden:

   Lichtraum 3.0×4.0 m.
   Lichtraum 4.0×5.0 m.
   Lichtraum 4.0×6.0 m.

   Die statischen Weiten von Deckenträgern sind für die lichten Weiten 3.0, 4.0, 5.0 m zuzüglich 5 % für Auflagerung anzunehmen.

   Weiterhin ist die Untersuchung für Deckentragelemente auf drei Wänden vorzunehmen. Als lichte Weite der nebeneinanderliegenden Felder werden 3.0 und 4.0 m angenommen, als Mittelauflager eine Wand von 25 cm.

2. Für die **Belastung** ist DIN 1055 maßgebend. Als Holzgewicht ist anzunehmen für Nadelholz 600 kg/cbm und Laubholz 800 kg/cbm.

   Als Vergleichsdecken üblicher Bauart gelten:

   a) Einschubdecke mit schwerer Füllung:

Balken je nach Querschnitt	Decke
Latten 4×6 cm	3 kg/qm
Schwarteneinschub	13 kg/qm
Lehmschüttung 10 cm	160 kg/qm
Dielen	15 kg/qm
Rohrputz	20 kg/qm
	211 kg/qm

   b) Einschubdecke mit leichter Füllung:

Balken je nach Querschnitt	Decke
Latten 4×6 cm	3 kg/qm
Schwarteneinschub	13 kg/qm
Lehmverstrich	10 kg/qm
Aschenschüttung 10 cm	70 kg/qm
Dielen	15 kg/qm
Rohrputz	20 kg/qm
	131 kg/qm

   c) Balkendecke ohne Füllung:

Balken je nach Querschnitt	Decke
Latten 4×6 cm	3 kg/qm
Leichte Bauplatte 8 cm als Einschub	28 kg/qm
Dielen	16 kg/qm
Rohrputz	20 kg/qm
	66 kg/qm

3. Die Untersuchung ist für zwei Verkehrslasten durchzuführen
   p = 200 kg/qm
   p = 350 kg/qm.

4. Für die **statische Berechnung** sind maßgebend die Vorschriften für Holzbauwerke (DIN 1052) mit den zulässigen Spannungen für Holz der Güteklasse II. Außer dem Nachweis der Spannung ist die Durchbiegung nachzuweisen, die 1/300 der Spannweite nicht überschreiten darf. Soweit die Eigenart der tragenden Teile einen weitergehenden rechnerischen Nachweis verlangt, ist dieser ausführlich zu erbringen.
5. Außer dem statischen Nachweis ist auch der **Nachweis des Holzverbrauchs** für die unter 1. und 2. genannten Deckenfelder zu erbringen. Hierbei sind alle Holzbauteile einschließlich ihrer Auflagelänge in Ansatz zu bringen. In der Holzmenge müssen alle Holzbauteile und Zubehörteile auch die Holzmenge für Platten, die Holzmasse enthalten, mitberechnet werden.

   Für den Vergleich ist die errechnete Holzmenge auf den qm lichte fläche zu berechnen und anzugeben.
6. Der etwaige **Eisenverbrauch** ist ebenfalls in kg je qm lichte Raumfläche zu berechnen und anzugeben.
7. Der Ausschuß stellt an jeden für den Wohnungsbau bestimmten Deckenbauvorschlag die Forderung, daß die **Schalldämmung** nach DIN 4110 nicht kleiner sein darf als die Schalldämmung der üblichen Holzbalkendecke mit Einschub und Auffüllung. Das Ergebnis etwaiger Versuche mit dem vorgeschlagenen Deckensystem ist gleichzeitig mit einzureichen.

Die hiernach in prüfbarer Form bearbeiteten **Vorschläge sind bis zum 15. August 1941 bei der Geschäftsstelle des Fachausschusses für Holzfragen, Berlin NW 7, Hermann-Göring-Straße 27, einzureichen.** Die Ergebnisse des Vergleichs werden zu gegebener Zeit veröffentlicht werden.

Fachausschuß für Holzfragen: gez. Dannien.

Wie entstand der außerordentlich hohe Ziegelbruch?

Vor einer Reihe von Jahren war auf dem Gelände eines großen deutschen Industrieunternehmens bei der Herstellung von Steineisendecken und Steineisendächern ein außerordentlich hoher Ziegelbruch zu beobachten. Die Hohlsteine mit z. T. dunnen Stegen, wurden durch Bahntransport auf dem Baugelände angeliefert. Die Bauherrin besaß nicht nur selbst Gleisanschluß, sondern auch ein ausgedehntes Werksgleisnetz in Normalspur. Entlang der einzelnen Bauten, für die die Hohlsteine verwendet wurden, führten ebenfalls Gleise und neben diesen war es reichlich mit Hohlsteinbrocken besät. Es ist nicht zu viel gesagt, es schimmerte an manchen Stellen — nämlich an denen die Loren ausgeladen worden waren — reichlich rot. Neben den Gleisen lagen die Ziegelbrocken auf der Bausteine zum Teil 30 bis 50 cm hoch. Woher kam das? War man beim Ausladen nicht sorgfältig umgegangen? War auf dem Transport bereits der hohe Bruchsatz entstanden? Natürlich entsteht auch in der bestverladenen Lore ein bescheidener Bruch und beim Ausladen kommt noch etwas hinzu. Was zuviel ist, ist aber doch zuviel und zwingt zu eingehender Kontrolle. Die Loren kamen, soweit festgestellt wurde, mit durchaus normalen Bruchprozenten an. Die Antwort auf die Frage nach dem hohen Bruch lag ganz wo anders und doch wieder beim Transport — nämlich beim Fahren der halb entladenen Loren. Es kam häufig vor, daß die vor den Baustellen liegenden Gleise des Werksnetzes dringend für Zwecke des Industrieunternehmens benötigt wurden. Dann mußte die Lore mit Steinen eben für eine längere oder kürzere Zeit ihren Standort verlassen und wurde draußen irgendwo auf ein Leergleis geschoben. Schon vom Standpunkte eines zügigen Entladens der Lore war das recht hinderlich. Aber die ausführende Firma mußte sich eben diesen Ausladeunterbrechungen fügen. Nun kam es oft vor, daß die Lore von der Mitte aus nach beiden Stirnwänden schon entladen war und nur an den Stirnwänden noch Steine standen. Da kam die Werkslokomotive und rangierte mit der nur noch halb beladenen Lore herum, bis sie diese an einer Stelle, die den Werksverkehr nicht behinderte, absetzte. Beim Rangieren aber sind die Loren und somit deren Ladungen weit größeren Erschütterungen ausgesetzt, als beim normalen Fahren. Durch das Stoßen rutschten die Steinstapel zusammen, der in der Lore noch vorhandene Rest wurde mehr oder weniger wüst durcheinander geschüttet. Folge, als die Lore dann wieder zum restlichen Entladen an der Baustelle ankam, war ein großer Teil der Steine völlig unbrauchbar, dafür konnte eine Menge „Schotter" herausgeschoben werden. Es hat bei den auf der Baustelle Anwesenden reichlich lange gedauert, bis sie diesen Wertverlust, der ja durch das normale Bruchwagnis gar nicht kostenmäßig gedeckt war, vermied. Es mußte den Beteiligten erst einmal klar gemacht werden, daß Hohlsteine viel, viel weniger als Vollsteine eine robuste Behandlung vertragen. In Zukunft wurden, wenn sich nicht vermeiden ließ, daß die halb entleerte Lore wegrangiert wurde, die beiden vorhandenen Stirnstapel von Hohlsteinen gemigend abgesteift. Einige Bohlen, wobei der Stapel natürlich kreuzweis erfaßt werden muß, oder gar einige vorhandene Rüstböcke bringen ohne viele Arbeit und unmäßiges Nageln eine genügende Versteifung zuwege, so daß auch beim Rangieren die Steine nicht durcheinander geworfen und beschädigt werden können. So gibt es auf Baustellen viele Materialschäden, die mit ganz einfachen Überlegungen und Maßnahmen völlig vermieden werden können. H. R. B.

Rationeller Holzhausbau in Schweden

Kürzlich fuhren früh am Morgen einige schwer beladene Frachtwagen durch einen der vielen Vororte von Stockholm und hielten an einem freien Platze, wo ein betonierter Unterbau verriet, daß hier ein Haus errichtet werden sollte. Eine große Uhr, die am Wegrande stand, zeigte auf halb sieben. Punkt sieben Uhr stürzten sich die Bauarbeiter auf die Wagen, die

alles Erforderliche zur Stelle gebracht hatten, und fingen an, das Haus zusammenzuzimmern. Genau zwölf Stunden später, als die Dämmerung hereinbrach, war das Gebäude fertig, und die Bewohner saßen am Herdfeuer und nahmen ihr Abendessen ein. Es hatte sich hier um eine Demonstration einer Bauunternehmung einer großen schwedischen Mietervereinigung gehandelt, die dem Publikum zeigen wollte, was man beim Holzhausbau in kürzester Zeit leisten kann.

Diese Mietervereinigung, eine der größten in Europa, ist aus der Wohnungsnot entstanden, die sich während des Weltkrieges in Stockholm bemerkbar machte. Da aus den Kreisen der Hausbesitzer nicht genug Wohnungen neu geschaffen wurden, so nahmen die Mieter, die sich zusammengeschlossen hatten, den Hausbau selbst in die Hand und verkauften die Neubauten an die Mitglieder auf Abzahlung ohne eigenen Verdienst. Heut gehören dieser Mietervereinigung 22 000 Genossen an, die ein großes Kapital in Häuserbauten angelegt haben. Durch ein Beleihungssystem, in das Sparkassen und Hypothekenbanken einbezogen sind, und an dem auch der Staat und die Gemeinden teilnehmen, können die Mieten so niedrig gehalten werden, daß auch Mitglieder mit ganz bescheidenen Mitteln ein geräumiges modernes Einfamilienhaus erhalten können. Diese Mietervereinigung hat ganze Gartenstädte mit eigener Eisenbahnstation und sogar einen eigenen Seebadeort für ihre Mitglieder geschaffen. Sie besitzt Fabriken und Schneidemühlen, die nicht nur das Baumaterial liefern, sondern auch die Möbel für die Innenausstattung der Häuser. Man baut sehr praktisch und versieht die Häuser auch mit allerlei Neuheiten. So werden die Küchen- und sonstigen Abfälle in Papiersäcken nach unten befördert, die Fensterrahmen sind mit Spalten versehen, die es ermöglichen, zur Winterszeit zu lüften, ohne die Fenster zu öffnen und in den Gängen sind die Kontakte des elektrischen Lichts selbstleuchtend gemacht. In den letzten drei Jahren sind 600 Eigenheime errichtet worden. Die Genossenschaft gibt ihren Mitgliedern aber auch die Möglichkeit, sich am Bau selbst zu beteiligen, wodurch sie 20 v. H. der Kosten sparen können. Hiervon wird viel Gebrauch gemacht, und nicht selten sieht man namentlich des Sonntags die ganze Familie mit der Herrichtung ihres Hausbaumaterials beschäftigt. Besondere Berater stehen ihnen hierbei zur Seite. Schwierige Arbeiten werden natürlich nur von Fachleuten ausgeführt.

Selbst die einfachsten Landhäuser umfassen drei Stuben und eine Küche mit elektrischem Herd und einem Anrichtetisch; Warmwasserversorgung und Zentralheizung sind selbstverständlich. Die Badezimmerwand kommt mit allen Hähnen, Rohrleitungen, Lichtkontakten und Haltern versehen in einem Stück fertig auf den Bauplatz. Die Wannen haben Doppelwandungen, durch die das Wasser der Zentralheizung einströmt. Ein Gestell für die Zahnbürsten ist mit einer Kleindusche versehen, um so die Bürste selbsttätig zu reinigen.

Man könnte meinen, daß diese „Konfektionsvillen" alle über einem Leisten angefertigt würden, eintönig oder gar geschmacklos wirken müßten. Das ist jedoch nicht der Fall, zumal nicht weniger als 14 verschiedene Hausmodelle vorhanden sind, die jederzeit errichtet werden können. Nach Finnland, Norwegen usw. lieferte man jedoch auch solche Häuser nach den besonderen Plänen dortiger Architekten. M. W.

Von den Bausparkassen

Öffentliche Bausparkasse der Mitteldeutschen Landesbank

Das Jahr 1940 brachte eine Erhöhung des Bausparbestandes auf 9,66 (i. V. 8,11) Mill. RM für 1570 (1439) Verträge; im neuen Jahr hat sich diese Aufwärtsentwicklung verstärkt fortgesetzt, so daß der Bestand gegenwärtig 18,5 Mill. RM beträgt. Die Zuteilungen nahmen im Berichtsjahr um 81 Verträge mit 419 000 RM Vertragssumme zu, womit seit Bestehen der Kasse insgesamt 1175 Verträge mit 6,66 Mill. RM zugeteilt worden sind. Der erweiterte Geschäftsumfang machte Verdoppelung des Betriebskapitals auf 100 000 RM notwendig, woneben Sicherheitsrücklagen auf 121 029 (112 781) RM verstärkt wurden. Den Sparguthaben der Bausparer von 1,11 (1,05) Mill. RM und dem hereingenommenen Fremdgeld von 3,48 (4,11) Mill. RM stehen Bauspardarlehen mit 1,02 (1,02) und Zwischenkredite an Bausparer mit 3,71 (3,88) Mill. RM gegenüber. Trotz der Kriegsverhältnisse haben sich die Rückstände bei Ein- und Abzahlungsraten von 1298 RM auf 529 RM weiter ermäßigt.

Die Gaufachgruppenwalter der Fachgruppe Bauwesen im NS.-Bund Deutscher Technik

(Stand am 1. Mai 1941

Reichswaltung: Leiter Ministerialdirektor Schönleben, Berlin; Geschäftsführer: Ingenieur Kühne, Berlin, Geschäftsstelle: Berlin NW 40, Königsplatz 6.

Baden: Heinrich Dorr, Dr.-Ing., Prof. am Staatstechnikum Karlsruhe; Vertreter Theodor Krauth, Dir. des Staatstechnikums Karlsruhe (komm.); Geschäftsstelle Karlsruhe, Kriegsstraße 47, Gauamt für Technik.

Bayr. Ostmark: Nikolaus Schmidt, Dipl.-Ing., Leiter der Planungsabteilung im Gauheimstättenamt, Bayreuth; Vertreter Herbert Keller, Dr.-Ing., Stadtbaurat in Bayreuth (komm.), Geschäftsstelle Bayreuth, Richard-Wagner-Straße 46, Gauamt für Technik.

Berlin: Artur Reck, Ministerialdirektor im Preuß. Finanzministerium, Berlin; Vertreter Ewald Weloner, Ministerialdirigent im Reichsverkehrsministerium Berlin; Geschäftsstelle Berlin W 35, Woyrschstraße 36.

Danzig-Westpreußen: Gerhard Plagens, Oberbaudirektor beim Reichsstatthalter Danzig-Westpreußen in Danzig, Vertreter Albrecht Hoffmann, Oberregierungsbaurat beim Reichsstatthalter Danzig-Westpreußen, Danzig; Geschäftsstelle Danzig, Hansaplatz 15.

Düsseldorf: Matthias Biewer, Landesoberbaurat in Düsseldorf; Vertreter Hans Spiegel, Prof. und Architekt in Düsseldorf, Geschäftsstelle Düsseldorf, Steinstraße 23—25.

Essen: Albert Lange, Verbandsdirektor Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Reg.-Baumeister und Stadtbaurat a. D. in Essen; Vertreter Karl Heljer, Oberbaurat, Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Reg.-Baumeister a. D., Essen; Geschäftsstelle Essen, Kronprinzenstraße 35.

Franken: Gottlieb Schwemmer, Regierungsbaurat I Kl. im Landbauamt in Nürnberg; Vertreter Friedrich Kolb, Dipl.-Ing., Reichsautobahn, Nürnberg; Geschäftsstelle Nürnberg-O., Schlageterplatz 6.

Halle-Merseburg: Reinhold Frenzel, Reg.-Baurat, Vorstand des Preuß. Staatshochbauamtes II Halle; Vertreter L. Schulze, Dipl.-Ing., Stadtbaurat, Stadtverwaltung Halle; Geschäftsstelle Halle (S.), Thaerplatz 6.

Hamburg: Max Zoder, Dr., Architekt, Hamburg 36; Vertreter Peter Pruter, Architekt, Hamburg; Geschäftsstelle Hamburg 36, Alsterglacis 7.

Hessen-Nassau: Karl Weber, Magistratsbaurat, Bauamt der Stadt Frankfurt (M.); Vertreter Karlfriedrich Kurz, Architekt, Frankfurt (M.); Geschäftsstelle Frankfurt (M.), Adolf-Hitler-Haus.

Kärnten: Hermann Wanner, Dipl.-Ing., Regierungsbaurat b. d. RAB. OB. Villach; Vertreter Kurt Moritz, Dr., techn. Architekt, Staatsbauschule Villach (komm.), Geschäftsstelle Warmbad-Villach, Haus Schuller.

Köln-Aachen: Fritz Kreis, Dipl.-Ing., Heeresbauamt I Köln; Vertreter Franz Stern, Baurat, Baupolizei Stadt Köln; Geschäftsstelle Köln-Braunsfeld, Malmedyer Str.

Kurhessen: Karl Jäger, Dr.-Ing., Architekt und beratender Ing., VBI., Prüfing. für Statik in Kassel; Vertreter Erwin Schwarzer, Regierungsbauassessor, Kassel (komm.); Geschäftsstelle Kassel, Obere Königsstraße 9, Amt für Technik.

Magdeburg-Anhalt: Karl Schmidt, Architekt, Dessau; Vertreter Stier, Regierungs- und Baurat, Dessau, Geschäftsstelle Dessau, Hauptmann-Loeper-Platz 5.

Mainfranken: Georg Sauer, Bauing. (Ziviling.), Würzburg; Vertreter Karl Schiener, Reg.-Baumeister, Dr.-Ing., Leiter der Materialprüfungsstelle Wasserstraßenamt Rhein-Main-Donau, Würzburg; Geschäftsstelle Würzburg, Danziger Straße 11.

Mark Brandenburg: Gerhard Hoefs, Stadtbaurat in Frankfurt a. d. Od. (komm.), Vertreter wird noch bestimmt, Geschäftsstelle Frankfurt a. d. Od., Sophienstr. 42.

Mecklenburg: Hans Berthold, Dipl.-Ing., Direktor der Mecklenburg. Heimstätte, Schwerin; Vertreter Hans Kämper, Architekt, Schwerin; Geschäftsstelle Schwerin i. M., Arsenal, Turm 4.

Moselland: Werner Gensel, Dr.-Ing., Provinzialbaurat, Koblenz; Vertreter Richard Hofmann, Kreisbaurat beim Landratsamt in Neuwied, Geschäftsstelle Koblenz, Am Rhein 12.

München-Oberbayern: L. Pistor, Prof., Dr.-Ing., Rektor der Technischen Hochschule München, Vorstand des Materialprüfungsamtes TH. München, Vertreter Wilhelm Hilz, Dipl.-Ing., München, Geschäftsstelle München 2, Walter-von-Dyckh-Pl. 1.

Niederdonau: Adalbert Kienzl, Stadtbaudirektor am Stadtbauamt Wiener Neustadt; Vertreter wird noch bestimmt; Geschäftsstelle Wien 66, Wasagasse 10.

Oberdonau: Werner Sarlay, Dipl.-Ing., Sadtbaudir. der Gauhauptstadt Linz; Vertreter Anton Estermann, Dipl.-Ing., Bürgermeister der Gauhauptstadt Linz, Geschäftsstelle Linz, Harrachstraße 16.

Oberschlesien: Landesbaurat Kloß, Kattowitz OS., Godullastraße 20.

Ost-Hannover: Heinrich Huß, Reg.-Baumeister a. D., Wesermünde-G.; Vertreter wird noch bestimmt; Geschäftsstelle Wesermünde-G., Sägestraße 2 a.

Ostpreußen: Hans Raether, Dipl.-Ing., Königsberg Pr., Vertreter wird noch bestimmt; Geschäftsstelle Königsberg Pr., Belle-Alliance-Straße 4—6.

Pommern: Franz Usener, Oberstudiendirektor, Staatsbauschule Stettin; Vertreter Hans Reichow, Dr., Stadtbaudirektor in Stettin, Geschäftsstelle Stettin, Gauleitung, Amt für Technik.

Sachsen: Martin Hammitzsch, Dr.-Ing., Prof., Ministerialrat im Sächs. Ministerium des Innern, Dresden-N. 6; Vertreter Fritz Arnold, Regierungsbauamtmann im Sachs. Ministerium des Innern, Dresden-N. 6, Geschäftsstelle Dresden-A. 1, Lennéstraße 1

Salzburg: Sepp Schnöll, Baumeister, Salzburg; Vertreter Viktor Gerstner-Stevens, Dipl.-Ing., Salzburg; Geschäftsstelle Salzburg, Chiemseehof 2

Schlesien: Ernst Peschgens, Städt. Baurat bei der Baupolizei in Breslau; Vertreter Albrecht Jaeger, freischaffender Architekt in Breslau-Carlowitz; Geschäftsstelle Breslau-Carlowitz, An der Klostermauer 20.

Schleswig-Holstein: Wilhelm Klee, Dipl.-Ing., Kiel; Vertreter wird noch bestimmt, Geschäftsstelle Kiel, Geibelplatz 8.

Schwaben: Adolf Glatt, Oberbaurat, Bauschule der Gauhauptstadt Augsburg; Vertreter wird noch bestimmt; Geschäftsstelle Augsburg, Frickinger Straße 3.

Steiermark: Josef Heidinger, Dr.-Ing. habil., Stadtbaudirektor; Vertreter wird noch bestimmt; Geschäftsstelle Graz, Brockmanngasse.

Sudetenland: Karl Prauß, Dipl.-Ing., Baumeister in Troppau (Ostsud.), Vertreter wird noch bestimmt; Geschäftsstelle Troppau, Adolf-Hitler-Ring 61.

Süd-Hannover-Braunschweig: Gerhard Streit, Regierungsbaumeister a. D., Hannover; Vertreter Ernst Bachus, Dr.-Ing., Hannover-Kirchrode; Geschäftsstelle Hannover, Königstraße 24.

Thüringen: Robert Kleinmaier, Regierungsoberbaurat beim Reichsstatthalter in Thüringen, Weimar (komm.); Vertreter wird noch bestimmt; Geschäftsstelle Weimar, Karlsplatz 11.

Tirol-Vorarlberg: Karl Emmerich Nowak, Dipl.-Ing., Ziviling. für Bauwesen, Innsbruck; Vertreter Franz Gerlich, Dipl.-Ing., Oberregierungsbaurat beim Reichsstatthalter in Tirol-Vorarlberg, Innsbruck; Geschäftsstelle Innsbruck, Landhaus.

Wartheland: Gerd Lüers, Dr., Stadtbaurat in Posen, Vertreter Karl Schlott, Dr., Stadtbaurat, Posen; Geschäftsstelle Posen, Wilhelmstraße 13

Weser-Ems: Hermann Gildemeister, Oberbaurat b. Hochbauamt in Bremen; Vertreter Karl Walter, Baurat beim Hochbauamt in Bremen (komm.); Geschäftsstelle Bremen, Bauhof, Herrlichkeit 18

Westfalen-Nord: Arnold Adam, Landesoberbaurat, Regierung in Münster; Vertreter Victor Quennet, freischaffender Architekt, Versmold (Westf.); Geschäftsstelle Gelsenkirchen, Augustastraße 4.

Westfalen-Süd: Wilhelm Kosfeld, Regierungsoberbaumeister a. D., Obering., Dortmund; Vertreter Ferdinand Mieves, Obering., Dortmund, Geschäftsstelle Dortmund, Markt 6—8.

Westmark: Fritz Larouette, Architekt, Beauftragter d. GB. Bau, Dipl., Frankenthal; Vertreter Gehlen, Dr., Dipl.-Ing., Kaiserslautern; Geschäftsstelle Frankenthal, Wormser Straße 35.

Wien: Heinrich Goldemund, Dr.-Ing., Direktor, Wien XIV; Vertreter Erwin Zwiedinek, Dipl.-Ing., Reg.-Baurat bei der Wasserstraßendirektion Wien; Geschäftsstelle Wien 1, Eschenbachgasse 9, Haus der Technik.

Württemberg-Hohenzollern: Fritz Blind, Regierungsbaumeister, Geschäftsführer des Gauwohnungskommissars und Leiter des Gauheimstättenamtes in Stuttgart; Vertreter Wilhelm Tiedje, Professor der Technischen Hochschule Stuttgart; Geschäftsstelle Stuttgart N., Kriegsbergstraße 13.

Zeitschriftenschau

„Das schöne Heim." Monatsschrift für Haus, Wohnung, Garten und Kunsthandwerk 12. Jahrgang, Heft 9, Juni 1941). Verlag F. Bruckmann, München. Durch jede Buchhandlung vierteljährlich 4,35 RM.

Das Juni-Heft wird diesmal eingeleitet mit einem Bericht über die Errichtung eines Landhauses, das Professor Breuhaus in Italien inmitten eines Hügelgeländes unter Einbeziehung eines alten Turmes geschaffen hat. Die schönen Aufnahmen zeigen, wie die Ruhe des breit hingelagerten Hauses und der umgebenden Landschaft zu einer Einheit verschmelzen. Der Wohnhausbau des Stuttgarter Architekten Gerhard Thoma ist ganz in Naturstein ausgeführt und zeigt auch in seiner Innengestaltung eine schlichte Linienführung, die zugleich alle praktischen Pläne vorbildlich einbezieht. Architekt Clemens August Westphalen, Köln, tritt mit einem Einfamilienhaus hervor, dessen Grundriß sich auf einem eng begrenzten Grundstück entwickelt. Gerhard Gollwitzer zeigt neue Malereien von Else Möckel, Berlin, auf Porzellanvasen der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Berlin. Stiluhren bringen Tierkreiszeichen, Jahreszeiten- und Lebenslauf-Symbole in der Zifferblattgestaltung.

Wirtschaftliche Kurzbriefe über Steuer-, Verkehrswesen, Wirtschaftskunde. Rudolf-Lorentz-Verlag, Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43. 22. Jahrgang.

Lieferung 22 vom 27. Mai 1941. Inhalt: Aktuelle Steuerfragen. — Einkommen-, Kriegszuschlags- und Körperschaftssteuerbescheide 1940. — Entjudete Gewerbebetriebe. Handelsvertretergewerbe. — Kurzbriefwoche Nr. 22.

Lieferung 23 vom 3. Juni 1941. Inhalt: Sachschäden bei Kriegshandlungen. Ergänzungen und Neuregelungen. Von Ministerialrat Dr. Friedrich Thiele, Berlin. — Einkommen-, Kriegszuschlags- und Körperschaftssteuerbescheide 1940. — Sozialrechtliche Fragen. Von Rechtsanwalt und Notar Karl Dittmar, Berlin. — Kurzbriefwoche Nr. 23.

Wohnungswesen und Städtebau. Internationaler Verband für Wohnungswesen und Städtebau. Verlag Julius Hoffmann, Stuttgart. 1940. Nr. III/IV.

Inhalt: Aufsätze: Plan einer neuen Gartenstadt in Amsterdam. — Wohnungswesen in Neu-Seeland. — Die Altstadtsanierung in Zürich. — Die Kölner Altstadtgesundung. — Berichte: Deutschland: Wohnungsgröße und Kinderzahl. — Die Verteilung des ländlichen Grundeigentums in Deutschland. — Argentinien: Finanzierungsplan für billige Wohnungen. Belgien: Maßnahmen zur Beseitigung von 100 000 Elendwohnungen. Dänemark: Radfahrwege in Dänemark. Vereinigte Staaten: Zunahme des Wohnungsbaus. Groß-Britannien: Stockwerksbau in Groß-Britannien. — Das Lagerproblem. — Ausbau der Landstraßen nach dem Kriege. Mexiko: Straßenbau in Mexiko. Holland: Der Bau von Arbeiterwohnungen auf dem Lande. — Stiftung „Agathahuis". Schweden: Staatliche Eigenheimsiedlungen innerhalb der Städte. — Der Landesplan für Göteborg und Umgebung.

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 25. Ostdeutsche Bau-Zeitung — Getrennt aufbewahren! — Breslau, 19. Juni 1941

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87
Postscheckkonto: 78673

Breslau, den 11. Juni 1941.
Sandstraße 10

An alle Mitglieder!

[1] Betreff: Unzulässige Betriebserweiterungen in der Holzwirtschaft

Die Reichsstelle Holz veröffentlicht in ihren amtlichen Nachrichten (Nr. 66/41) folgenden wichtigen Punkt, den wir unseren Mitgliedern nicht vorenthalten möchten:

Von manchen holzwirtschaftlichen Betrieben wird eine **Ausweitung des Betriebsumfanges — durch Mehrzuteilung von Holz oder durch Vermehrung des Maschinenbestandes** — dadurch zu erreichen versucht, daß sie in großem Ausmaße Aufträge übernehmen, zu deren Ausführung sie weder die erforderlichen Holzmengen, noch die nötigen Holzbearbeitungsmaschinen besitzen. **Nach der Übernahme derartiger** Aufträge werden von diesen Betrieben zur Unterstützung ihrer Ausweitungsbestrebungen Dringlichkeitsbescheinigungen von möglichst vielen behördlichen Dienststellen erbeten, zumeist mit der Begründung, daß diese Bescheinigungen notwendig seien, um die ordnungsmäße Erfüllung der übernommenen Aufträge zu sichern. Unter Vorlage der erhaltenen Dringlichkeitsbescheinigungen beantragen die betreffenden Betriebe dann bei den zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsämtern, Abtlg. III (Absetzienkung), die Zuteilung eines entsprechenden Holzkontingents — oder sofern sie über ein solches bereits Verfügung, dessen Erhöhung — bzw. die Genehmigung zur Aufstellung von Holzbearbeitungsmaschinen.

Derartige, die **Marktordnung störende Bestrebungen** sind ausschlsios; Anträge dieser Art werden daher von den Forst- und Holzwirtschaftsämtern **abgelehnt. Es wird deshalb geraten, Aufträge immer nur in einem solchen Ausmaße zu übernehmen, daß deren fristgerechte Durchführung unter Verwendung der zugeteilten und der zur Verfügung stehenden Maschinen gewährleistet ist.**

[2] Betreff: Betriebsberechtigungsschein für Generator-Fahrzeuge

Wer einen Bezugschein für ein Generator-Fahrzeug bekommt, hat die ausdrückliche Pflicht, dafür zu sorgen, daß der ständige Fahrer einen von der zuständigen Motorgruppe der NSKK. ausgestellten **Betriebsberechtigungsschein besitzt.** Die Bevollmächtigten für den Nahverkehr können dementsprechend bei der Zuteilung von Generator-Fahrzeugen eine Bestätigung verlangen, aus der hervorgeht, daß der Antrag auf Erwerb des Betriebsberechtigungsscheines gestellt ist. Ist dies nicht der Fall, kann die Zuteilung zurückgestellt werden.

[3] Betreff: Ausnahmen vom Bauverbot

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft sieht sich veranlaßt, mit Runderlaß GB. 18 100/41 XVIII vom 16 Mai 1941, sämtliche Kontingentträger darauf hinzuweisen, daß die Ermächtigung an seine Gebietsbeauftragten, Bauvorhaben unter 30 000 RM Baukosten freizugeben, nicht etwa den Zweck hatte, nunmehr die Gebietsbeauftragten auch zu ermächtigen, mit dieser Ausnahmegenehmigung die Dringlichkeit des Bauvorhabens anzuerkennen. Die Gebietsbeauftragten des GB.-Bau sind nur ermächtigt, Ausnahmen vom Neubauverbot zu erteilen im Rahmen der örtlich sich bietenden Arbeitseinsatzlage. Ein Schluß durch Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot freigegebenes Bauvorhaben sohl in der Dringlichkeit grundsätzlich hinter sämtlichen Bauvorhaben, die in die Dringlichkeitslisten aufgenommen worden sind, ihm können, wenn bei den Dringlichkeitsbauvorhaben, selbst der Baustufe 4, Arbeitskräfte fehlen, die angesetzten Arbeitskräfte entzogen werden.

[4] Betreff: Nähmittelversorgung ausländischer Arbeitskräfte

In einem Runderlaß an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter — Va 5513/27 — vom 10. Mai 1941 führt der Reichsarbeitsminister folgendes an:

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat mit Rundbrief Nr. 9/41 vom 9. April 1941 den Landeswirtschaftsämtern folgendes mitgeteilt:

„Der Herr Reichsarbeitsminister führt darauf Klage, daß ausländischen Arbeitern die zur Ausbesserung ihrer Kleider erforderlichen Nähmittel und Stopfgarne in Strümpfe nicht zur Verfügung gestellt werden, weil die Landeswirtschaftsämter die Zuteilung von Näh- und Stopfmitteln mit der Begründung ablehnen, daß ausländische Arbeitskräfte erst nach Ablauf eines Wartejahres Anspruch auf Zuteilung von Textilerzeugnissen mittels Bezugscheinen hätten.

Unter Bezugnahme auf mein Fernschreiben Nr. 16/41 vom 19. Januar 1941 wiederhole ich, daß ausländischen Wanderarbeitern in jedem Kalendervierteljahr ein Bezugschein über 0,20 RM zum Bezug von Nähmitteln auszustellen ist. Der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet spielt hierbei keine Rolle."

Diese Regelung bezieht sich auf alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte, die keine Reichskleiderkarte erhalten.

Ich bitte die Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, entsprechend zu unterrichten.

[ ] Betreff: Lohnsummensteuer bei den im Ausland beschäftigten Arbeitnehmern

In einem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 21. 4. 41, IV 1440 — 26 III (RStBl. S. 300) ist die Frage der Gewerbsteuer (Lohnsummensteuer) bei den im Ausland beschäftigten Arbeitern behandelt. Es werden hierbei folgende Grundsätze vertreten:

1. Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unterhält ein inländisches Unternehmen eine Betriebsstätte (z. B. Bauausführung im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziff. 3 StAnpG.) im Ausland, so scheiden die Arbeitslöhne, die an Arbeitnehmer dieser Betriebsstätte gezahlt werden sind, als Besteuerungsgrundlage für die Lohnsummensteuer aus. Zu den Arbeitnehmern einer Betriebsstätte gehören alle Arbeitnehmer, deren Tätigkeit mit dieser Betriebsstätte verknüpft ist. Diese Verknüpfung ist stets gegeben, wenn der Arbeitnehmer in der Betriebsstätte oder für die Betriebsstätte vorübergehend auswärts tätig ist. Sie ist bei ständig auswärts beschäftigten Arbeitnehmern unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben.
2. Arbeitslöhne, die ein ständig auswärts, ohne unmittelbare Verknüpfung mit einer bestimmten Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmern gezahlt werden, sind für Zwecke der Lohnsummensteuer der Betriebsstätte zuzurechnen, mit der die auswärts beschäftigten Arbeitnehmer überwiegend betrieblich verbunden sind. Das wird in der Regel die Betriebsstätte sein, von der aus die auswärtigen Arbeiten begonnen und geleitet werden. Hinweis auf die Abschnitte 62 und 71 der Gewerbesteuer-Richtlinien für 1940 (RStBl. 1940 S. 741) Diese Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn ein inländischer Unternehmer auswärtige Arbeiten im Ausland ausführt. Die bezeichneten Arbeitslöhne scheiden demgemäß als Besteuerungsgrundlage für die Lohnsummensteuer aus, wenn die ständig auswärts beschäftigten Arbeitnehmer mit einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens überwiegend betrieblich verbunden sind. Sie kommen als Besteuerungsgrundlage für die Lohnsummensteuer in Betracht, wenn die Arbeitslöhne einer inländischen Betriebsstätte des Unternehmens zugerechnet werden können. Die Entscheidung hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab.
3. Ausland ist das Gebiet, das staatsrechtlich nicht zum Großdeutschen Reich gehört. Als Ausland gelten gewerbesteuerlich auch die Gebiete des Großdeutschen Reichs, in denen das Gewerbesteuergesetz vom 1 Dezember 1936 nicht anzuwenden ist. Hinweis auf Abschnitt 7 der Gewerbesteuer-Richtlinien für 1940.

[6] Betreff: Schwerarbeiterzusatzkarten bei Lagerarbeitern

Wir weisen darauf hin, daß Bauarbeiter, die in einem Gemeinschaftslager untergebracht werden und dort Gemeinschaftsverpflegung beziehen, bekanntlich während dieser Zeit keine Zulagekarten erhalten. Hierunter versteht man nicht nur Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen, sondern auch Nacht- und Landarbeiterzulagen.

Wir weisen unsere Mitglieder demgemäß ausdrücklich darauf hin, daß in Fälle der Unterbringung in einem Gemeinschaftslager die Zulagekarten zurückzugeben und für die Dauer der Gemeinschaftsverpflegung keine Zulagekarten anzufordern sind.

[7] Betreff: Rohstoffwirtschaft: Zement

Der G.B.-Bau hat angeordnet, daß die Zementbewirtschaftung ab Juni 1941 in engster Fühlungnahme mit dem Gebietsbeauftragten erfolgt, für die diesem bestimmte Mengen zugewiesen worden sind. Wir bitten Sie, weg. Auftreten von Mängeln in der Belieferung von Zement sich in jedem Fall mit uns in Verbindung zu setzen. Wir worden sodann mit dem Gebietsbeauftragten derartige Einzelfälle durchsprechen.

[8] Betreff: Umtausch von Hwk.-Eisenkennziffern III. Quartal

Durch die 26. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl sind die Umtauschfristen der Kontrollnummern geändert worden. Grundsätzlich sind sämtliche Kontrollnummern bis zum letzten Tage des Quartals zum Umtausch einzureichen. Wir machen aber darauf aufmerksam, daß die umzutauschenden Kennziffern bereits am letzten Tage des Quartals (30. 9. 41) in Berlin vorliegen müssen. Es ist daher erforderlich, daß uns die Kennziffern spätestens bis zum

25. September 1941

bei uns eingehend zur Weiterleitung eingereicht werden. Kennziffern, die erst nach dem 30. 9. 1941 bei unserer Zentrale Berlin vorliegen, sind vom Umtausch ausgeschlossen.

Wir bringen dies unseren Mitgliedern zur Kenntnis, weil versehentlich auf den Kontrollnummern des III. Quartals 41 als Umtauschtermin der 10. 10. 41 angegeben ist.

[9] Betreff: Bezahlung von Anlernlingen

Wie wir in Nr. 16 vom 17. 4. 1941 Ziff. 4 und Nr. 18 vom 1. Mai Ziff. 5 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" unseren Mitgliedern bekanntgegeben haben, können Betriebsführer von Baugeschäften mit Bürogehilfinnen sogenannte Anlernverträge abschließen. Es ist nunmehr die Frage akut geworden, welche Bezahlung ein solcher Anlerning zu erhalten hat. Wir haben uns darauf hin mit dem hiesigen Reichsbahnämter der Arbeit in Verbindung gesetzt, der uns erklärte, daß Anlernlinge nach § 3 Ic der Gehaltstarifordnung für kaufmännische Angestellte zu bezahlen sind. Danach werden also Anlernlinge wie kaufmännische Lehrlinge mit zweijähriger Lehrzeit bezahlt. Die Sätze hierfür sind folgende:

	Ortsklasse 1	2	3
in den ersten 8 Monaten	25,— RM	21,00 RM	20,— RM
in den zweiten 8 Monaten	33,— RM	31,— RM	29,— RM
in den dritten 8 Monaten	44,— RM	42,— RM	40,— RM

Wir bitten unsere Mitglieder, von dieser Gehaltsregelung Kenntnis zu nehmen.

[10] Betreff: Einführung des Kontenrahmens für das Bauhauptgewerbe

In Nr. 15 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" vom 10. 4. 1941 hatten wir in Punkt 4 unseres Rundschreibens unsere Mitglieder darauf aufmerksam gemacht, daß der Kontenrahmen bei der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller mbH., Eberswalde, erschienen wird, und von unseren Mitgliedsfirmen zum Organisationspreis von 3 RM bezogen werden kann, während der Ladenpreis 4 RM beträgt. Wir erhalten nunmehr von obengenannter Verlagsgesellschaft die Mitteilung, daß der Kontenrahmen für das Bauhauptgewerbe nunmehr endgültig fertiggestellt und zur Ausgabe gekommen ist. Gleichzeitig bitten wir unsere Mitglieder, davon Kenntnis zu nehmen, daß das Baukosten- und Erlösbuch ebenfalls bei der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller vorliegt und bezogen werden kann. Das Baukosten- und Erlösbuch ist, um dieses in der Praxis brauchbar anwenden zu können, in Blocktorm geschaffen worden. Jeder Block enthält 100 Blatt.

Zum Schluß möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß der **neue Kontenrahmen ab 1. 1. 1942 zur Einführung gelangt.** Die erforderlichen Geschäftsbücher können laut Mitteilung der Verlagsgesellschaft Rud. Müller ungefähr ab Oktober geliefert werden. Wir bitten Sie, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. Albert Kurzer, Bezirksinnungsmeister.

gez. Dr. Hochbaum, Geschäftsführer.

Inertol — Seit 35 Jahren der Schutz- u. Dichtungsanstrich für Beton, Mauerwerk und Eisen.

Firma Paul Lechler, Inertolfabrik, Stuttgart.

Büro Breslau, Herdainestraße 51.

AWG — Zement-Böden und Wände mit Fluresit-Farbig — gefärbt, gehärtet, gedichtet — AWEGE · HAMBURG 39

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 25 — 19. Juni 1941 — 39. Jahrgang

Fachschulstudium für Soldaten erleichtert

Bevorzugte Berücksichtigung von Kriegsteilnehmern bei Stipendien und Beihilfen

Der Soldatendienst der Reichsstudentenführung gibt bekannt: Kriegsteilnehmer werden im Fachschulstudium bei der Vergebung von Stipendien und sonstigen Beihilfen bevorzugt berücksichtigt. Wenn sie Versehrtengeld beziehen, sind sie beim Besuch staatlicher Fach- und Berufsfachschulen von der Zahlung des Schulgeldes befreit.

Durch einen Erlaß des Reichserziehungsministeriums werden Kriegsteilnehmern auch bei der Zulassung zum Fachschulstudium besondere Vergünstigungen und Erleichterungen gewährt. So wird z. B. auf die vor der Aufnahme in eine Bau- oder Ingenieurschule nachzuweisende praktische Tätigkeit die Kriegsdienstzeit, soweit sie die zweijährige Dienstverpflichtung übersteigt, bis zur Höchstdauer von einem Jahr — bei technischen Gruppen sogar bis zu zwei Jahren — angerechnet.

Weitere Vergünstigungen sind dadurch geschaffen, daß die Aufnahmeprüfung in vereinfachter Form abgehalten wird und daß besonders begabte Kriegsteilnehmer die Möglichkeit erhalten, das zweite Semester versuchsweise zu überspringen, wenn sie die Aufnahmeprüfung für das dritte Semester bestehen. Auch für den Übergang von der Fachschule auf die Hochschule sind besondere Vergünstigungen vorgesehen. Darüber hinaus sind jetzt auch für das Fachschulstudium umfassende Förderungsmaßnahmen in Vorbereitung, die — wie bei den Hochschulen — nach der Dauer der Wehrdienstzeit gestaffelt werden. **(Auskünfte erteilt der Soldatendienst der Reichsstudentenführung, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34.)**

Jugendwohnheime fördern die Berufsausbildung

Ohne Rücksicht auf den Geldbeutel des Vaters sichern sie die Freizügigkeit bei Berufsausbildung

In Zusammenarbeit von Reichsjugendführung und DAF. wird am Ausbau einer für den Einsatz der Jugend im Berufsleben bedeutsamen Einrichtung gearbeitet, nämlich der Jugendwohnheime. Bisher war es namentlich für die Jungen und Mädel aus weniger bemittelten Schichten häufig nicht möglich, trotz Neigung oder Begabung eine Lehrstelle oder sonstige berufliche Anfängerstelle in einem anderen als dem Wohnort der Eltern anzutreten. Hier sollen nun die Jugendwohnheime Abhilfe schaffen und damit dem beruflichen Nachwuchs unabhängig vom Geldbeutel des Vaters Freizügigkeit zur Ausbildung sichern. Die Jugendwohnheime ersetzen das Heim und die elterliche Erziehung. Sie gestatten zugleich den zwischenbezirklichen Einsatz des jugendlichen Berufsnachwuchses. Gegenwärtig bestehen schon 265 Jugendwohnheime, die 15 000 bis 18 000 Jugendliche aufnehmen können. In der Planung bereits abgeschlossen sind weitere 60 bis 70 Heime, die so geräumig vorgesehen sind, daß sie abermals für rund 15 000 Jugendliche Platz bieten. Man unterscheidet zwischen betriebsgebundenen und überbetrieblichen Jugendwohnheimen. Die erziehungsmäßige Betreuung in den Heimen liegt in den Händen besonders ausgewählter, für diese Aufgabe abgestellter HJ.-Führer, während die Unterhaltungskosten im wesentlichen von den Betrieben aufgebracht werden. Die Eltern haben, soweit sie dazu in der Lage sind, einen Anteil zu den Lebenshaltungskosten ihrer Kinder zu leisten. Die Bewohner der Jugendwohnheime bekommen ein Taschengeld.

Von ganz besonderer Bedeutung, namentlich auch für die Elternschaft, ist die Tatsache, daß die Jugendwohnheime erziehungsmäßig ebenso qualifiziert sind wie die Internate der Adolf-Hitler-Schulen oder der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten oder der Ordensburgen. Es finden daher nur in jeder Hinsicht geeignete deutsche Jugendliche, die sämtliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die HJ. erfüllen müssen, Unterbringung und Erziehung im Jugendwohnheim. Die Heime werden in allen Gegenden des Reiches errichtet, auch in den neuen Gebieten. Im Warthegau und im Protektorat sind bereits einige in Betrieb.

Handelt es sich bei den aufzunehmenden Jugendlichen um eine sorgsame Auslese, so wird auch durch die entsprechend gestaltete Erziehung für eine in jeder Hinsicht gesunde Entwicklung gesorgt. Die Heimleiter bemühen sich, die von Staat, Partei und Betrieben bereitgestellten, verhältnismäßig großen Mittel für Jugenderholungs- und -ertüchtigungsmaßnahmen geeigneten Jugendlichen ihres Heims zugute kommen zu lassen. Letzte Verantwortung für die gesundheitliche Betreuung trägt der zuständige Gebietsarzt. Ein Heimarzt überwacht die allgemeinen hygienischen Verhältnisse. Neun Stunden Schlaf müssen in diesem Wachstums- und Entwicklungsalter grundsätzlich eingehalten werden. Gründliche Körperpflege und Kampf gegen die Genußgifte Alkohol und Nikotin, sowie Pflege der Leibesübungen stehen in der Heimerziehung mit an erster Stelle. Es wird im Heim aber auch Kulturbetreuung getrieben, z. B. durch Gründung kleinerer Orchester. Nicht zuletzt werden die Jungen zum Sparen angehalten. Jeder soll von seinem Taschengeld mindestens eine Sparmarke im Werte von 0,50 RM monatlich erwerben.

Heuerlings- und Werkwohnungen für den eingegliederten Osten

Der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau hat die Deutsche Landesrentenbank in Berlin ermächtigt, in den eingegliederten Ostgebieten zur Schaffung und Einrichtung von Heuerlingsstellen und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter und Handwerker langfristige Darlehen (Baudarlehen) und für die Zeit bis zur Auszahlung der Darlehen Zwischenkredite zu gewähren.

Todesfälle

Breslau. Baumeister Ewald Fritz, 69 Jahre.
Breslau. Oberregierungs- und Baurat Heinrich Ibrügger, 67 Jahre.
Königsberg Pr. Baumeister Georg Kronenberger, 67 Jahre.

Handelsteil.

Genehmigungspflicht für Naturwerksteinlieferungen

Anordnung Nr. 3 der Reichsstelle für Steine und Erden

Bereits in der Nr. 24 unserer Zeitung vom 12. Juni d. J. hatten wir im Handelsteil kurz auf die Genehmigungspflicht für Naturwerksteinlieferungen hingewiesen. Nachstehend bringen wir nun den Wortlaut der Anordnung Nr. 3 der Reichsstelle für Steine und Erden:

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) und der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Steine und Erden vom 15. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 216 vom 16. September 1939) wird mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1. Genehmigungspflicht.

1. Lieferungsverträge über rohe oder bearbeitete Naturwerksteine über 0,05 cbm Größe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (Referat Naturwerksteine).

2. Der Lieferungsvertrag ist unwirksam, wenn die Genehmigung versagt wird.

3. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 2. Ausnahmen

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Lieferung in
a) Hartsteinen, Muschelkalk, Jurakalk, Travertin, Dolomit und anderen Weichgesteinen 30 cbm,
b) Marmor 3 cbm,
nicht überschreitet.

§ 3. Genehmigungsanträge

1. Anträge auf Genehmigung sind von dem Lieferbetrieb spätestens einen Monat nach Eingang der Bestellung auf einem vorgeschriebenen Formblatt zu stellen.

2. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Wochen nach Absendung abgelehnt wird.

§ 4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 5. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Berlin, den 30. Mai 1941.

Der Reichsbeauftragte für Steine und Erden: Schulze-Fielitz.

Bauindex

1913 = 100

Januar 1940 — 138,9 Februar 1940 — 139,5 März 1940 — 139,5
April 1940 — 139,8 Mai 1940 — 139,6 Juni 1940 — 140,2
Juli 1940 — 140,3 August 1940 — 140,5 September 1940 — 140,7
Oktober 1940 — 141,2 November 1940 — 141,6 Dezember 1940 141,7.
Januar 1941 — 141,7 Februar 1941 — 142,8 März 1941 — 143,1
April 1941 — 143,8

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil und Geschäftliche Mitteilungen verantwortlich: i. V. Paul Steinke, Breslau. Anzeigenpreise Nachlässe und Vorzugspreise nach Preisliste Nr. 7. Postauflieferung: Mittwoch. — Anzeigenschluß: Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: Donnerstag. — Bezugspreis: Monatl. 1,30 RM, vierteljl. 3,90 RM; bei Postbezug einschl. 4,5 Rpf. Zeitungsgebühr, zuzügl. 6 Rpf. Bestellgeld. — Einzelheft 0,40 RM. Verlag: Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29. Fernsprecher 5 88 44 — 47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

Außen- u. Innenwandanstriche auf Putz und Stein nach wie vor mit Kostenlos Unterlagen durch Beeck'sche Farbwerke Beeck & Co. Aurel Behr, Krefeld. Beeck'sche Mineralfarben

Neueste Kaiser-Mischer

150 Liter Füllung

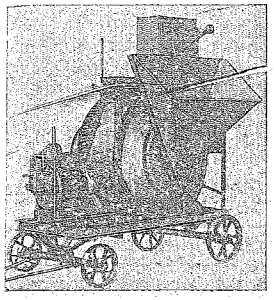

Für Beton- und Mörtelbereitung mit Elektro-, Benzin- oder Dieselantrieb lieferbar

Maschinenfabrik OTTO KAISER K.-G.
St. Ingbert und Oberlahnstein

Verkaufsbüro Berlin W 9
Potsdamer Platz 1, Columbushaus
Fernsprecher 224482

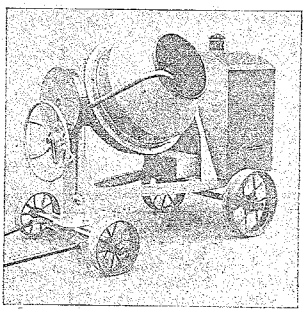

Ing. Friedrich Paul Stolze · Hamburg

Ingenieurbau in Eisenbeton und Beton,
Brückenbau, Industriebau, Eisenbahnbau, Wasserbau, Tiefbau, Straßenbau

Unsere Gipserzeugnisse

zeichnen sich aus durch
große Mahlfeinheit
große Ergiebigkeit
große Härte

Wir liefern
Stuckgips
Modellgips
Zahnarzigips
Estrichgips
sowie
Marmorzement

Unser Gütezeichen

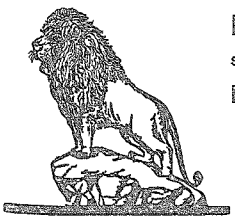

GIPSWERK NEULAND G.M.B.H.
Neuland über Löwenberg Schles.

Aus Serienherstellung kurzfristig lieferbar:
Förderbänder Type „Helof"
fahrbar, eisen- und gummibereift, in Längen von 6, 8, 10, 12, 15, 20 u. 25 m, mit Diesel- u. Elektromotoren, Bandbreite 450 u. 500 mm
Stationäre Förderbandanlagen
jeder Art
Bandbreiten 450, 500 u. 600 mm
Otto Heller, Berlin N 20
Hochstraße 19 / Sammelnr. 464256

Betonmischer

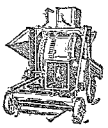

Fernruf: 64211

ERICH BRANDES GMBH.
Feld- u. Kleinbahnen
ENGELSDORF-LEIPZIG

Rostschutzfarbe

Schütze deine Muldenkipper, Maschinen und Geräte vor Rost. Verwende meine Rostschutzfarbe grau —blaugrau—schwarz—rot (Anstrichfarben für Holz und Dachpappe in kupferbraun und Farben wie vor) und Karbolineum in allen Farben.

Baumaschinen-Geräte
Technische Abteilung
Inh. Klara Keiner, Eisenach
Fernruf 2385

Schlacke
Großlieferung per Kahn und Waggon
Rolf F. Schütt
Straßen- und Wasserbaustoffe
Berlin W 30, Geisbergstraße 11
Fernspr. 246208 u. 09

BAUPUMPEN
in verschiedenen Ausführungen und Größen
fast immer ab Lager
H. Heinz Stamer, Hamburg 27
Lohkoppelstraße 28/25
Ruf 24 18 51, 52, nach 20 Uhr 44 65 26

Wirtschaftlich entschalen mit

Albert Schal-Öl

Spart mehr Zeit und Geld, als es kostet!

Albert-Emulsionswerk G. m. b. H.
Wiesbaden-Biebrich

Carl Lamprecht – Sprottau in Schlesien

Gegründet 1839

Seit über 100 Jahren
leistungsfähiger Lieferant für:

Eisen – Eisenwaren
Baustoffe – Röhren

FLIESEN

KERAMIK-AUSFÜHRUNGEN
Hermann Wilke
Landsberg (Warthe)
Fliesen-Baukeramik
Fernruf: 3561 u. 3581

Baubuden
(ein- u. doppelwandig) 3×4, 4×4, 4×6, 4×9 und 5×12 m, aus Vorrat, alle anderen Abmessungen kurzfristig aus eigener Fabrikation lieferbar; desgl.
Holzbaracken
für alle Zwecke und in allen Abmessungen
Otto Heller, Holzverarbeitung
Berlin N 20, Hochstraße 13 / Sammelnr. 464256

Nivellier-Instrumente
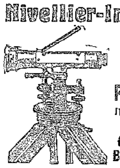
Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.
Illustr. Preisl. kostenfrei
Gegründet 1886
Georg Butenschön
Bahrenfeld b. Hmbg.

Staatsbauschule
Erfurt
Fachschule für Hoch-, Tief- und Eisenbahnbau mit Vorsemester
Beginn: 1. Oktober und 15. März

Verschiedenes

SIEGERSDORFER

Baukeramik
Verblender
Wandbekleidungsplatten
Eisenklinkerkeramik
Badezellensteine

SIEGERSDORFER WERKE
VORM. FRIED. HOFFMANN A.-G., SIEGERSDORF (BUNZLAU)

Stellen-Angebote und -Gesuche

Bauführer
für Bauleitung und Abrechnung evtl. als Filialleiter möglichst **bald gesucht.** Schriftliche Angebote mit Werdegang und Gehaltsansprüchen.
Ingenieur Friedrich Gritz, Straßen und Ingenieurbauten, **Neisse OS.,** Edgar-Müller-Straße 1.

Schachtmeister
für Dauerstellung per sofort
gesucht.
Karl Rygol
Baugeschäft
Gleiwitz, Rybniker Str. 50

Diesel-Walze
12–16 To., m. Aufreißer, **zu vermieten.**
Anfragen unter F 103 an die Geschäftsst. dies. Ztg.

Baubuch
Preis RM 0,75
Verlag Paul Steinke, Breslau 2
Postscheckkonto Breslau 598
Zur Führung desselben für jede Baustelle ist der Baugewerbetreibende verpflichtet.

Techniker
für Hoch- u. Tiefbau
kaufm. Bürokraft
mit einiger Erfahrung, per bald **gesucht.** Ausf. Bewerbungen mit Angabe des Antrittstermins an
Erich Kloss, Baugeschäft
(Inh. Max Jurck), **Oppeln**

Jüngerer
Bautechniker
für sofort **gesucht.**
Baugeschäft Alfred Keil
Gleiwitz OS., Teucherstraße 10

Aus eigener Fabrikation liefern
Baubolzen
Spitzklammern
Wölbeeisen
sowie alle
Bau-
schmiedewaren
W. Ohmann & Konaschewski
Landsberg a. W., Horst-Wessel-Straße 37/39

Achtung!
Für alle Schaffenden:
Holz-

Sohlen-Pantoffel
Größere Mengenabgabe möglich.
Oben Textil mit Leder. Jetzt sofort und „Ohne" zu haben bei
Walter Tiedemann
SCHMIEDEBRÜCKE 5-6 UND GRAUPENSTR. 2-4
Breslau. Dem Kunden-Kredit angeschlossen

Klischee-Anstalt
Ankarstrand
Brandenburgerstr. 19 Tel. 55000

Industrie-, Feuerungs- und Schornsteinbau
Berlin W 62, Kleiststraße 35
Ruf: 253609 – 255209
Neubau, Umbau, Abbruch und Reparaturen jeden Umfangs
Kesseleinmauerungen